

1976

Ausgegeben zu Bonn am 21. Dezember 1976

Nr. 145

Tag	Inhalt	Seite
6. 12. 76	Kostenordnung für Amtshandlungen des Bundesgesundheitsamtes	3421
14. 12. 76	Verordnung über die Rückerstattung von Beiträgen aus dem Abwrackfonds für die Binnenschifffahrt	3424
15. 12. 76	Verordnung zur Änderung der Zollkostenordnung	3425
	610-5-3	
16. 12. 76	Verordnung zur Änderung der Futtermittelverordnung	3451
	7841-8-1	
16. 12. 76	Verordnung zur Ermittlung der Ölmen gen, welche Personen erhalten haben, die nach dem Gesetz zu den Internationalen Übereinkommen über die zivilrechtliche Haftung für Ölverschmutzungsschäden und über die Errichtung eines Internationalen Fonds zur Entschädigung für Ölverschmutzungsschäden beitragspflichtig sind (Meldeverordnung zum Ölhaftungsgesetz)	3462

Hinweis auf andere Verkündungsblätter

Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften	3464
--	------

Kostenordnung für Amtshandlungen des Bundesgesundheitsamtes

Vom 6. Dezember 1976

Auf Grund des § 3 a des Gesetzes über die Errichtung eines Bundesgesundheitsamtes vom 27. Februar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 121), zuletzt geändert durch das Kostenermächtigungs-Änderungsgesetz vom 23. Juni 1970 (Bundesgesetzbl. I S. 805), in Verbindung mit dem 2. Abschnitt des Verwaltungskostengesetzes vom 23. Juni 1970 (Bundesgesetzbl. I S. 821) wird verordnet:

§ 1

Das Bundesgesundheitsamt erhebt für seine Amtshandlungen Kosten (Gebühren und Auslagen) nach dieser Kostenordnung, wenn dafür nicht andere Vorschriften gelten.

§ 2

(1) An Gebühren sind zu erheben

1. für die röntgenologische oder elektrophysiologische Untersuchung eines Menschen 40 DM,

2. für die mikroskopische, physikalische, chemische, bakteriologische, serologische, biologische, hygienische oder gesundheitstechnische Untersuchung eines vom Menschen oder Tier stammenden Untersuchungsmaterials je Probe 80 DM,
3. für die radiologische Untersuchung eines Gegenstandes je Probe 400 DM,
4. für eine andere Untersuchung eines Gegenstandes oder für Untersuchungen von Wässern oder Abwässern sowie für Luft- oder Staubproben je Probe 180 DM.

Eine zusätzliche kurze gutachtliche Äußerung ist mit der Gebühr abgegolten.

(2) Bei der Untersuchung zur Bestimmung der Blutgruppe richtet sich die Gebühr für jede Blut-

probe und Blutentnahme nach den Nummern 8 und 9 der Anlage zu § 5 des Gesetzes über die Entschädigung von Zeugen und Sachverständigen.

§ 3

(1) An Gebühren sind zu erheben für die Prüfung auf Brauchbarkeit eines

1. zur Vertilgung von Nagetieren (Ratten und Hausmäusen) bestimmten Bekämpfungsmittels gegen eine Tierart 600 DM,
2. zur Vertilgung von Insekten und Milben bestimmten Sprüh- oder Stäubemittels
 - a) ohne Dauerwirkung gegen eine Tierart und in einer Konzentration oder Aufwandmenge 650 DM,
 - b) mit Dauerwirkung gegen eine Tierart und in einer Konzentration oder Aufwandmenge 1 000 DM,
3. Mittels in Druckzerstäuber-dosen
 - a) ohne Dauerwirkung gegen eine Tierart und in einer Aufwandmenge 850 DM,
 - b) mit Dauerwirkung gegen eine Tierart und in einer Aufwandmenge 1 300 DM,
4. Vernebelungs- oder Begasungsmittels gegen eine Tierart und in einer Konzentration 800 DM,
5. Fraßgifts gegen eine Tierart und in einer Konzentration oder Aufwandmenge 650 DM,
6. mechanischen Fang-, Vertilgungs- oder Fernhaltemittels für eine Tierart 600 DM,
7. Mittels durch praktische Erprobung in ungezieferbefallenen Räumen je Einsatz 500 DM.

(2) Für die Untersuchung zur Bestimmung von tierischen Gesundheits-, Wohnungs- oder Vorratsschädlingen oder von Schädlingsspuren beträgt die Gebühr 80 DM.

(3) An Gebühren sind zu erheben

1. für die Eintragung eines in Absatz 1 genannten Mittels oder Giftes in die Liste nach § 41 des Bundesseuchengesetzes 25 DM,
2. für die Übertragung der Genehmigung eines Mittels auf ein Mittel gleicher Zusammensetzung
 - a) bei Mitteln in Druckzerstäuber-dosen 250 DM,
 - b) bei anderen Mitteln die Hälfte der Gebühr für die Prüfung nach Buchstabe a.

§ 4

(1) An Gebühren sind zu erheben für die Prüfung zur Bestimmung

1. der mikrobiziden Wirkung eines chemischen Desinfektionsmittels 2 350 DM,
2. des praktischen Desinfektionswertes eines chemischen Desinfektionsmittels
 - a) zur Hände-, Wäsche- oder Scheuerdesinfektion 3 000 DM,
 - b) zur Sputum- oder Stuhldesinfektion 2 300 DM,
3. des praktischen Desinfektionswertes eines physikalischen Desinfektionsverfahrens 3 000 DM.

(2) Für die Prüfung eines chemischen Desinfektionsmittels durch einen Tier-versuch beträgt die Gebühr 3 000 DM.

(3) Für die Eintragung eines Desinfektionsmittels oder Desinfektionsverfahrens in die Liste nach § 41 des Bundes-seuchengesetzes beträgt die Gebühr 1 000 DM.

§ 5

An Gebühren sind zu erheben für die Genehmigung eines Gegenstandes im Sinne des § 20 Abs. 1 des Gesetzes zur Bekämpfung der Geschlechts-krankheiten

1. bei erstmaliger Anmeldung eines Gegenstandes nach Untersuchung auf toxikologische Unbedenklichkeit (Prüfung der stofflichen Zusammensetzung nach Art und Menge) und der Dichtigkeit gegen Bakteriendurchwanderung
 - bei feucht verpackten Gegenständen 300 DM,
 - bei Gegenständen anderer Art 250 DM,
2. bei Erteilung einer Genehmigungs-Nummer für bereits genehmigte Gegenstände
 - a) ohne Untersuchung 30 DM,
 - b) mit Untersuchung
 - aa) auf toxikologische Unbedenklichkeit (Prüfung der Zusatzstoffe nach Art und Menge) 100 DM,
 - bb) der Dichtigkeit gegen Bakteriendurchwanderung bei anderer Formgebung des Gegenstandes
 - bei feucht verpackten Gegenständen 200 DM,
 - bei Gegenständen anderer Art 150 DM.

§ 6

Liegt der Verwaltungsaufwand bei einer der in §§ 2 bis 5 aufgeführten Amtshandlungen erheblich unter dem Durchschnitt, so kann die Gebühr bis auf ein Viertel ermäßigt werden. Erfordert eine bei den in §§ 2 bis 5 genannten Amtshandlungen durchzuführende Prüfung oder Untersuchung im Einzelfall einen außergewöhnlich hohen Aufwand, so kann die Gebühr bis auf das Doppelte erhöht werden. Der Kostenschuldner ist zu hören, wenn mit der Erhöhung der Gebühr zu rechnen ist.

§ 7

Für Bescheinigungen, Beglaubigungen, Akteneinsicht und nicht einfache schriftliche Auskünfte wird jeweils eine Gebühr von 30 DM erhoben.

§ 8

Auslagen sind nach den Vorschriften des Verwaltungskostengesetzes zu erstatten.

§ 9

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzblatt I S. 1) in Verbindung mit § 4 des Gesetzes über die Errichtung eines Bundesgesundheitsamtes auch im Land Berlin.

§ 10

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Bonn, den 6. Dezember 1976

Der Bundesminister
für Jugend, Familie und Gesundheit
Katharina Focke

**Verordnung
über die Rückerstattung von Beiträgen
aus dem Abwrackfonds für die Binnenschifffahrt**

Vom 14. Dezember 1976

Auf Grund des § 32 a Abs. 4 Nr. 4 des Gesetzes über den gewerblichen Binnenschiffsverkehr in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Januar 1969 (Bundesgesetzbl. I S. 65), geändert durch Artikel 275 des Einführungsgesetzes zum Strafgesetzbuch vom 2. März 1974 (Bundesgesetzbl. I S. 469), wird verordnet:

§ 1

Die in den Abwrackfonds gemäß § 32 a Abs. 2 des Gesetzes über den gewerblichen Binnenschiffsverkehr geleisteten Beiträge können dem Eigner eines Schiffes auf Grund unbilliger Härte in dem Umfang zurückerstattet werden, als er für dieses Schiff nach den Vorschriften eines anderen Staates ebenfalls Beiträge für einen dort gebildeten Abwrackfonds entrichtet hat.

§ 2

(1) Der Antrag auf Rückerstattung der Beiträge ist nach Ablauf eines Kalenderjahres bei der Wasser- und Schifffahrsdirektion West einzureichen.

(2) Dem Antrag sind Nachweise über die geleisteten Beitragszahlungen an die Abwrackfonds beizufügen.

§ 3

(1) Die Wasser- und Schifffahrsdirektion entscheidet über den Antrag durch Bescheid.

(2) Bei der Rückerstattung wird für jedes Schiff ein Verwaltungskostenanteil in Höhe von DM 50,— einbehalten.

(3) Wird die Rückerstattung eines Beitrages für ein Teilentgelt im Sinne des § 32 a Abs. 2 Satz 2 letzter Halbsatz des Gesetzes beantragt, so sind der Berechnung des Rückerstattungsbetrages als Teilentgelt 90 vom Hundert des gesamten Entgeltes zugrunde zu legen.

§ 4

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzblatt I S. 1) in Verbindung mit § 44 des Gesetzes über den gewerblichen Binnenschiffsverkehr auch im Land Berlin.

§ 5

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Bonn, den 14. Dezember 1976

Der Bundesminister für Verkehr
In Vertretung
Heinz Ruhnau

**Verordnung
zur Änderung der Zollkostenordnung**

Vom 15. Dezember 1976

Auf Grund des § 178 Abs. 3 der Abgabenordnung vom 16. März 1976 (Bundesgesetzbl. I S. 613), geändert durch Artikel 7 Nr. 6 des Adoptionsgesetzes vom 2. Juli 1976 (Bundesgesetzbl. I S. 1749), und des § 112 Abs. 3 des Gesetzes über das Branntweinmonopol vom 8. April 1922 (Reichsgesetzbl. I S. 335, 405), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des Tabaksteuergesetzes und des Gesetzes über das Branntweinmonopol vom 5. Juli 1976 (Bundesgesetzbl. I S. 1770), wird verordnet:

§ 1

Die Zollkostenordnung vom 26. Juni 1970 (Bundesgesetzbl. I S. 848, 1060, 1449) wird wie folgt geändert:

1. In § 3 Abs. 1 Satz 2 und § 6 Abs. 2 Satz 2 wird die Zahl „20“ durch „25“ ersetzt.
2. § 5 Abs. 3 wird gestrichen.
3. Dem § 7 Abs. 1 wird folgender Satz 2 angefügt:
„Die Erhebung der Stundengebühren unterbleibt, wenn solche Amtshandlungen nur gelegentlich vorgenommen werden, die Mehrarbeit des Beamten durch Dienstbefreiung ausgeglichen wird und dem Kostenschuldner für die Dauer der Dienstbefreiung kein anderer Beamter zugeteilt wird.“
4. In § 8 werden die Worte „mit geringem Materialwert“ gestrichen.

5. In § 10 wird

- a) in Absatz 1 die Zahl „0,50“ durch „1“ ersetzt;
- b) in Absatz 2 Nr. 4 hinter dem Wort „Postpaketen“ angefügt: „bis zu sieben Tagen“;
- c) Absatz 4 gestrichen.

6. § 11 erhält folgende Fassung:

„§ 11

(1) Schreibaussagen werden erhoben für Schriftstücke, Abschriften und Ablichtungen, die auf Antrag gefertigt werden.

(2) Die Schreibaussagen betragen für jede Seite unabhängig von der Art der Herstellung eine Deutsche Mark.“

7. Der Gebührentarif für Untersuchungen (Anlage zu § 9 Abs. 1) erhält die Fassung, die sich aus der Anlage zu dieser Verordnung ergibt.

§ 2

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzblatt I S. 1) in Verbindung mit § 414 der Abgabenordnung auch im Land Berlin.

§ 3

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1977 in Kraft.

Bonn, den 15. Dezember 1976

Der Bundesminister der Finanzen
Hans Apel

Anlage
(zu § 1 Nr. 7)

Gebührentarif für Untersuchungen

— Anlage zu § 9 Abs. 1 —

Inhalt

Vorbemerkungen

- A. Physikochemische Messungen und Untersuchungen
- B. Allgemeine chemische Untersuchungen
- C. Besondere chemische Untersuchungen
- D. Untersuchungen nach besonderen Vorschriften des Zolltarifs und der Erläuterungen
- E. Untersuchungen von Spinnstoffen und Waren daraus
- F. Eisen, Ferrolegierungen und Stahl
- G. Durchführungsbestimmungen zum Zuckersteuergesetz (§ 3 ZuckStDB) und Zuckersteuer-Vergütungsordnung
- H. Zuckersteuer-Befreiungsordnung (Untersuchung von Vergällungsmitteln und vergälltem Zucker)
- I. Salzsteuer-Befreiungsordnung (Untersuchung von Vergällungsmitteln und vergälltem Salz)
- K. Mineralöl
- L. Branntweinmonopol (Technische Bestimmungen — TB)
- M. Marktordnungswaren

Vorbemerkungen

(1) Die Untersuchungsgebühr bemißt sich für den Aufbau der Untersuchungsanlage, die Untersuchung der Ware, den Abbau der Untersuchungsanlage und die Anfertigung des Gutachtens nach den in den Abschnitten A bis M aufgeführten Sätzen.

(2) Werden Proben von Waren gleicher Art in größerer Zahl gleichzeitig oder in unmittelbarer Folge untersucht und wird dadurch der für die einzelne Untersuchung sonst erforderliche Aufwand erheblich vermindert, so sind die Gebührensätze nur zur Hälfte anzusetzen. Die gleiche Ermäßigung gilt für die Untersuchung der dritten Probe und aller weiteren Proben, wenn aus einer Sendung gleichzeitig oder in unmittelbarer Folge drei oder mehr Proben von Waren gleicher Art untersucht werden.

(3) Sind für Untersuchungen Gebührensätze nicht festgesetzt oder ist im Gebührentarif bestimmt, daß die Gebühr nach dem Zeitaufwand (nZ) zu bemessen ist, so sind als Stundensätze zugrunde zu legen:

- | | |
|--|----------|
| – a) für Beamte des höheren Dienstes und vergleichbare Angestellte | 36,— DM, |
| – b) für Beamte des gehobenen Dienstes und vergleichbare Angestellte | 26,— DM, |
| – c) für sonstige Bedienstete | 20,— DM. |

Angefangene halbe Stunden sind auf halbe Stunden aufzurunden.

(4) Als Untersuchungen gelten auch aufwendige Probenvorbereitungen, die nach Sachlage erforderliche Begutachtung von Waren an Hand von Zeichnungen, Prospekten, Angaben des Antragstellers oder des Anmeldepflichtigen usw. sowie die Auswertung von Analysezeugnissen, auf Grund derer ein Gutachten gefertigt wird. Für diese Untersuchungen und für die Anfertigung des Gutachtens sind Gebühren nach dem Zeitaufwand anzusetzen.

Nummer des Gebührentarifs	DM	Art der Untersuchung
A. Physikochemische Messungen und Untersuchungen		
1.		Längen- bzw. Dickenmessungen
1.1	9,—	— mit Mikrometer
1.2	14,—	— mit Meßmikroskop
1.3	nZ	— mit Reiskorn-Meßgerät
2.		Siebanalyse (nach DIN 1171 und 4188)
2.1	14,—	— erste Fraktion
2.2	9,—	— jede weitere Fraktion
3.		Bestimmung der Dichte flüssiger und fester Körper
3.1		— mittels der Spindel
3.1.1	6,—	— bis +25°C
3.1.2	9,—	— bei mehr als +25°C
3.2		— mittels der Mohr-(Westphal-)schen Waage
3.2.1	9,—	— bis +25°C
3.2.2	12,—	— bei mehr als +25°C
3.3		— mittels des Pyknometers
3.3.1	18,—	— bis +25°C
3.3.2	23,—	— bei mehr als +25°C
3.4	20,—	— nach dem Schwebeverfahren
3.5	9,—	— nach dem Schüttgewicht (augenscheinliche Dichte)
4.		Bestimmung der Viskosität
4.1	54,—	— Messungen unter +10°C
4.2	27,—	— Messungen bei +10°C bis +50°C
4.3	35,—	— Messungen über +50°C
5.		Messungen mit dem
5.1		— Refraktometer
5.1.1	14,—	— bei +15°C bis +25°C
5.1.2	17,—	— unter +15°C oder über +25°C
5.2	30,—	— Interferometer
5.3	27,—	— Colorimeter (Photometer)
5.4	23,—	— Nephelometer
5.5	21,—	— Polarimeter
5.6	17,—	— Hand- bzw. einfachen Spektrometer
5.7		— Spektrographen oder Spektrophotometer
5.7.1	Grundgebühr 15,— zusätzlich Gebühr nZ	— Infrarotspektrophotometer

Nummer des Gebührentarifs	DM	Art der Untersuchung
5.7.2	Grundgebühr 8,— zusätzlich Gebühr nZ	-- andere
6.	23,—	Lumineszenzanalyse
7.	180,—	Radioaktivität (zwei Bestimmungen zu ver- schiedenen Zeiten)
8.		Chromatographische Bestimmungen
8.1	Grundgebühr 10,— zusätzlich Gebühr nZ	— mittels des Gaschromatographen
8.2	nZ	— andere
9.		Bestimmung des pH-Werts
9.1	5,—	— mit Indikatorfolien
9.2	14,—	— colorimetrisch
9.3	24,—	— elektrometrisch
10.		Schmelzpunkt organischer Stoffe
10.1	14,—	— einfach
10.2	nZ	— nach der Mikromethode von Kofler
11.	23,—	Erstarrungspunkt organischer Stoffe nach Shukoff
12.		Molekulargewichtsbestimmung
12.1	38,—	— durch Gefrierpunktserniedrigung bzw. Sie- depunktserhöhung
12.2	23,—	— nach Rast
13.	18,—	Siedepunktsbestimmung
14.		Destillation
14.1	27,—	— einfache Destillation bei normalem Druck
14.2	nZ	— andere
15.	5,—	Löslichkeit und Unlöslichkeit in Wasser, Säu- ren, Laugen oder in organischen Lösungsmi- teln, qualitativ, je Versuch
16.	35,—	Extraktion oder Perforation
17.	nZ	Mikroskopische Untersuchungen
18.	nZ	Physikochemische Messungen und Untersu- chungen, anderweit nicht genannt

Nummer des Gebührentarifs	DM	Art der Untersuchung
B. Allgemeine chemische Untersuchungen		
1.		Bestimmung des Abdampfrückstands
1.1	23,—	— in sirupartigen Stoffen
1.2	17,—	— in anderen Stoffen
2.		Bestimmung des Wassers bzw. wasserfreien Stoffs in anderer Weise als nach Nr. B. 1.
2.1	18,—	— mittelbar aus der Dichte
2.2	30,—	— durch Xylol-Destillation
2.3	53,—	— nach der Methode von K. Fischer
3.		Bestimmung der Asche
3.1	17,—	— Gesamtasche
3.2	23,—	— Sulfatasche
3.3	14,—	— wasserlösliche bzw. -unlösliche Asche
3.4	14,—	— säurelösliche bzw. -unlösliche Asche
3.5	12,—	— Alkalität der wasserlöslichen Asche
4.		Nachweis und Bestimmung von Anionen und Kationen, soweit nicht an anderer Stelle erfaßt, je Einzelbestimmung
4.1	9,—	— einfache Untersuchung
4.2	nZ	— schwierige Untersuchung
5.		Elementaranalyse
5.1	14,—	— qualitativer Nachweis von Stickstoff, Schwefel, Halogenen und/oder anderen Elementen, je Element
5.2		— quantitative Analysen
5.2.1	14,—	— — Vorbereiten und Trocknen
5.2.2	15,—	— — Kohlenstoff, Wasserstoff oder Gesamt- stickstoff (soweit nicht unter B. 6.1 erfaßt), je Element
5.2.3	27,—	— — Schwefel
5.2.4	23,—	— — Halogene
5.2.5	27,—	— — Methoxylgruppen
5.2.6	27,—	— — Phosphor
5.2.7	nZ	— — andere Bestimmungen, ausgenommen solche der Nr. B. 6.

Nummer des Gebührentarifs	DM	Art der Untersuchung
6.		Bestimmung des Stickstoffs und seiner Verbindungen
6.1	27,—	— Gesamtstickstoff nach Kjeldahl
6.2	41,—	— Eiweißstickstoff
6.3	23,—	— Ammoniak
6.4	38,—	— Harnstoff
7.		Bestimmung der Kohlenhydrate*)
*) Anmerkung: Bestimmungen auf Grund der Durchführungsbestimmungen zum Zuckersteuergesetz (§ 3) und der Zuckersteuer-Vergütungsordnung siehe unter G.		
7.1	54,—	— Gesamtmenge der wasserlöslichen, stickstoff- und aschefreien Extraktstoffe
7.2	23,—	— direkt reduzierender Zucker
7.3	27,—	— Gesamtzucker, nach Inversion
7.4		— Invertzucker und Stärkesirup
7.4.1	12,—	— — qualitativ
7.4.2	27,—	— — quantitativ
7.5	33,—	— Polarisation vor und nach der Inversion
7.6	53,—	— Dextrine
7.7		— Stärke (ausgenommen D. 4)
7.7.1	33,—	— — polarimetrisch
7.7.2	45,—	— — anders
7.8	39,—	— Rohfaser
7.9		— Laktose
7.9.1	18,—	— — polarimetrisch
7.9.2	26,—	— — anders
8.		Bestimmung des Weingeists*)
*) Anmerkung: Bestimmungen auf Grund der TB zum Branntweinmonopolgesetz siehe unter L.		
8.1	18,—	— qualitativ
8.2	23,—	— quantitativ, aus der Dichte des Destillats
8.3	41,—	— quantitativ, aus der Dichte nach dem Ausschütteln mit Petrolbenzin
9.		Bestimmung des Methylalkohols
9.1	23,—	— qualitativ
9.2	45,—	— quantitativ, auch neben Weingeist und/oder Isopropylalkohol
10.		Bestimmung des Isopropylalkohols
10.1	23,—	— qualitativ
10.2	68,—	— quantitativ, auch neben Weingeist und/oder Methylalkohol

Nummer des Gebührentarifs	DM	Art der Untersuchung
11.	60,—	Bestimmung des Glycerins (quantitativ)
12.	90,—	Bestimmung des Glycerins und 2,3-Butylen- glykols
13.	14,—	Nachweis künstlicher Farbstoffe mittels der Wollfadenprobe
14.		Bestimmung der freien Säuren
14.1	14,—	— Gesamtsäuren
14.2	20,—	— nichtflüchtige
14.3	27,—	— flüchtige
15.	nZ	Nachweis chemischer Konservierungsmittel (z. B. in Fruchtsäften)
16.	nZ	Allgemeine chemische Untersuchungen, an- derweit nicht genannt

C. Besondere chemische Untersuchungen

1.		Ole, Fette, Wachse und dergleichen
1.1		— Gesamtfett
1.1.1	35,—	— — direkte Extraktion
1.1.2	45,—	— — Extraktion nach Aufschluß
1.2	48,—	— Schmelzpunkt von Fettsäuren mit Spaltung und Reinigung
1.3	90,—	— Schmelzpunktdifferenzmethode nach Bömer
1.4	17,—	— Säuregrad, Säurezahl, freie Fettsäure
1.5	24,—	— Verseifungszahl
1.6	51,—	— Unverseifbares
1.7	27,—	— Jodzahl
1.8		— Reichert-Meissl- und/oder Polenske-Zahl
1.8.1	35,—	— — einzeln
1.8.2	56,—	— — gemeinsam
1.9	35,—	— Acetylzahl oder Hydroxylzahl
1.10	23,—	— Nickel
1.11	90,—	— Isoölsäure (gehärtete Fette)
1.12	11,—	— Farbreaktionen
1.13	35,—	— Buttersäurezahl nach Großfeld
1.14	45,—	— Caprylsäurezahl nach Großfeld
1.15	35,—	— Gesamtzahl nach Großfeld
1.16	35,—	— Epoxidsauerstoff
1.17	105,—	— Phytosterinnachweis, Digitoninmethode oder Äthermethode nach Bömer

Nummer des Gebührentarifs	DM	Art der Untersuchung
2.		Kaffee, Tee und deren Zubereitungen
2.1	30,—	— wasserlösliche Stoffe (Extraktausbeute)
2.2	57,—	— Koffein
2.3	27,—	— Chloraminzahl
3.	51,—	Bestimmung des Kreatinins
4.	51,—	Bestimmung der Lecithinphosphorsäure
5.	27,—	Nachweis und Bestimmung von Verdickungs- mitteln (z. B. Pektine, Johannisbrotkernmehl, Zellulosederivate)
6.	11,—	Prüfung auf Lutein, qualitativ
7.	27,—	Ermittlung des Chloridgehalts in Alkalihydro- xiden
8.		Ermittlung des K ₂ O-Gehalts in
8.1	15,—	— Kaliumsulfat
8.2	23,—	— Kaliummagnesiumsulfat
9.	nZ	Bestimmung der Abietinsäure in Kolophoni- umderivaten
10.	nZ	Bestimmung von Provitaminen und Vitaminen
11.	nZ	Kunststoffe
12.		Kautschuk und Kautschukwaren
12.1	18,—	— Trockenstoff von Latex
12.2	20,—	— Dichte nach dem Schwebeverfahren
12.3	17,—	— Asche
12.4	35,—	— Extraktion der Harze
12.5	14,—	— Burchfield-Test
12.6	14,—	— Weber-Test
12.7	27,—	— Jodzahl
12.8	27,—	— Stickstoff nach Kjeldahl
12.9	27,—	— Chlor, quantitativ
12.10	14,—	— Löslichkeitsbestimmung
12.11	27,—	— Bestimmung des Gewebeanteils
12.12	35,—	— Acetonextrakt
12.13	35,—	— Chloroformextrakt
12.14	27,—	— Ruß, quantitativ
12.15	38,—	— Gesamtschwefel

Nummer des Gebührentarifs	DM	Art der Untersuchung
12.16	38,—	— Schwefel im Acetonextrakt
12.17	38,—	— Schwefel im Chloroformextrakt
12.18	75,—	— Herstellung von Kautschukmischungen und anschließende Vulkanisation
12.19	27,—	— Bestimmung der Zerreißfestigkeit
12.20	14,—	— Bestimmung der bleibenden Dehnung
13.	nZ	Besondere chemische Untersuchungen, ander- weit nicht genannt

D. Untersuchungen nach besonderen Vorschriften des Zolltarifs und der Erläuterungen

1.	45,—	Bestimmung des Trockenstoffs von Tomaten- saft
2.	36,—	Ermittlung des Gesamttrockenstoffs und des Gehalts an Alkohol in Weinen und Wermut- weinen usw.
3.	14,—	Untersuchung des Weinessigs auf den Gehalt an wasserfreier Essigsäure
4.	33,—	Ermittlung des Stärkegehalts von Müllereier- zeugnissen aus Getreide
5.	23,— je Vergäl- lungsmittel	Untersuchung von Vergällungsmitteln auf Eig- nung zum Ungenießbarmachen von Kasein, Albumin und Eiweißstoffen der Hülsenfrüch- te (sogenanntem pflanzlichen Kasein)
6.	15,—	Untersuchung von Holzkohle (einschließlich Kohle aus Schalen oder Nüssen) auf Aktivie- rung
7.	75,—	Untersuchung von Kieselgur, Tripel und der- gleichen auf Aktivierung
8.	30,—	Unterscheidung zwischen Papier, Pappe und Filterplatten aus Papierhalbstoff mit Asbest- gehalt des Kapitels 48 und Waren aus Asbest (z. B. Kapitel 68)
9.	18,—	Feststellung der Beschaffenheitsmerkmale von bloß angefärbten, durch bloßes Dämpfen gebräunten und gefärbten (kremierten) Gar- nen
10.	18,—	Feststellung der Feinheitsnummer von Garnen und der Lauflänge im Zwirn

Nummer des Gebührentarifs	DM	Art der Untersuchung
11.	nZ	Quantitative Bestimmung der Spinnstoffe in Mischwaren
12.	14,—	Feststellung des Quadratmetergewichts von Geweben
13.	14,—	Feststellung des Quadratmetergewichts von Papieren
14.	75,—	Feststellung von Ummagnetisierungsverlusten bei Elektroblechen

E. Untersuchungen von Spinnstoffen und Waren daraus

1.		Ermittlung der Länge und Breite von Geweben, DIN 53 851
1.1	12,—	— bis 25 m Länge
1.2	20,—	— von mehr als 25 bis 50 m Länge
1.3	3,50	— je weitere 10 m Länge
2.		Ermittlung der Länge und Breite von Gewirken und Gestriken, DIN 53 881
2.1	15,—	— bis 10 m Länge
2.2	20,—	— von mehr als 10 bis 25 m Länge
2.3	5,—	— je weitere 10 m Länge
3.	nZ	Ermittlung der Länge und Breite von textilen Flächegebilden, anderweit nicht genannt
4.		Gewichtsbestimmung an Geweben, DIN 53 854
4.1	8,—	— Flächengewicht je m ²
4.2	15,—	— Gewicht des laufenden Meters
5.		Gewichtsbestimmung von Gewirken und Gestriken, DIN 53 884
5.1	10,—	— Flächengewicht je m ²
5.2	17,—	— Gewicht des laufenden Meters
6.		Gewichtsbestimmungen von textilen Flächen-erzeugnissen, anderweit nicht genannt
6.1	nZ	— Flächengewicht je m ²
6.2	nZ	— Gewicht des laufenden Meters
7.	15,—	Messung der Dicke textiler Flächegebilde, DIN 53 855 (10 Messungen bei einem Meßdruck)
8.	105,—	Messung der Faserlänge, einschl. Diagramm, DIN 53 805

Nummer des Gebührentarifs	DM	Art der Untersuchung
9.	25,-	Messung der Einzelfaser aus Garnen und Geweben, je 100 Fasern
10.		Bestimmung der Kapillarzahl von Chemiespinnfäden
10.1	10,-	— bis 40 Einzelfäden
10.2	12,-	— von mehr als 40 bis 60 Einzelfäden
10.3	15,-	— von mehr als 60 Einzelfäden
11.		Messung des Faserdurchmessers in Mikroprojektion der Längsansicht, Bestimmung der Wollfeinheit, Garn-Nummer- (Titer) -bestimmung, DIN 53 811
11.1	12,-	— je 100 Messungen
11.2	22,-	— mit Diagramm
11.3	16,-	— bei Mischungen
11.4	26,-	— mit Diagramm
12.		Bestimmung der mittleren Feinheit von Chemiespinnfäden (10 bis 20 Bündel zu je 50 Fäden), DIN 53 812
12.1	35,-	— einfach
12.2	55,-	— bei Entnahme aus Garn
12.3	75,-	— Mischgarne
13.		Bestimmung der Feinheit von Garnen und Zwirnen im einfachen Weifverfahren, DIN 53 830
13.1	12,-	— Lauflänge und Nummern (2 Versuche)
13.2		bei Entnahme aus Geweben
13.2.1	8,-	— einfache Gewebe (je Fadensystem)
13.2.2	10,-	— gefilzte Gewebe (je Fadensystem)
13.3	nZ	— bei Entnahme aus anderweit nicht genannten textilen Flächengebilden
14.		Bestimmung der Drehung von Garnen und Zwirnen sowie der Längenänderung beim Aufdrehen (Aufdrehverfahren), DIN 53 832
14.1		— bis 2.000 Drehungen/m (10 Versuche)
14.1.1	10,-	— ohne Bestimmung der Einzwirnung
14.1.2	13,50	— mit Bestimmung der Einzwirnung
14.2		— von mehr als 2.000 Drehungen/m (10 Versuche)
14.2.1	15,-	— ohne Bestimmung der Einzwirnung
14.2.2	18,50	— mit Bestimmung der Einzwirnung

Nummer des Gebührentarifs	DM	Art der Untersuchung
15.		Ermittlung der Zugfestigkeit von Garnen und Zwirnen, DIN 53 834*)
*) Anmerkung: Die Bestimmung der Feinheit zur Ermittlung der Reißlänge ist gesondert zu berechnen.		
15.1	7,—	— bei Prüfung in trockenem Zustand, 10 Versu- che
15.2	11,—	— bei Prüfung in nassem Zustand, 10 Versu- che
15.3		— Statistische Auswertung
15.3.1	17,—	— — Prüfung trocken
15.3.2	20,50	— — Prüfung naß
16.		Ermittlung der Art und des Aufbaus von Fäden
16.1	7,50	— nach DIN 60 900
16.2	nZ	— bei kompliziertem Aufbau
17.		Ermittlung der Fadendichte in Geweben, DIN 53 853
17.1	nZ	— Tuche, Schwergewebe und schwer aus- nehmbare Mehrlagengewebe
17.2	nZ	— Auszählen der Kettfäden über größere Breiten
17.3	8,—	— andere, je Richtung
18.	10,50	Ermittlung der Maschendichte von Gewirken und Gestricken, DIN 53 883, je Richtung
19.	nZ	Ermittlung der Dichte an textilen Flächenge- bilden, anderweit nicht genannt (Stichdichte, Knotendichte)
20.		Ermittlung der Gewebebindung, DIN 61 101
20.1	10,—	— Grundbindungen und einfache Ableitun- gen davon
20.2	nZ	— schwierige Bindungen
21.	nZ	Ermittlung der Bindungen (Knüpfungen) texti- ler Flächengebilde, anderweit nicht genannt
22.	30,—	Ermittlung der Florhöhe (100 Einzelmessun- gen)
23.	14,—	Ermittlung des Flornoppengewichts (je 50 Noppen)
24.	20,—	Ermittlung der Flornoppenlänge (20 Messun- gen)

Nummer des Gebührentarifs	DM	Art der Untersuchung
25.		Ermittlung der Gleichmäßigkeit
25.1	nZ	— von Fasern (Anfertigung von Querschnitten und Mikroskopie)
25.2	10,—	— von Fäden (nach dem Augenschein mit dem Seriplan)
25.3	nZ	— von textilen Flächengebilden (Zählen von Fehlern, Beurteilung nach dem Augenschein)
26.	40,—	Messen des Knittererholungswinkels textiler Erzeugnisse (waagerechte Faltenkante, hochstehender freier Schenkel), DIN 53 890, je 5 Versuche in Kette und Schuß
27.		Ermittlung der Maßänderung von Geweben
27.1	25,—	— beim Durchnässen, DIN 53 892
27.2		— beim Waschen, DIN 53 892
27.2.1	23,—	— Koch- oder Feinwäsche
27.2.2	30,—	— Maschinenwäsche
27.3	25,—	— beim Bügeln mit feuchtem Bügeltuch oder Bügelpresse
28.		Quantitative Bestimmung der Anteile von Fasermischungen
28.1		— physikalisch (Ausleseverfahren)
28.1.1	nZ	— Fasern
28.1.2	20,—	— Fäden (auch Trennung von Kette und Schuß), DIN 53 856
28.2		— chemisch (quantitative Bestimmung binärer Mischungen, je nach Verfahren auch Vorreinigen und Mikroskopieren*)
*) Anmerkung: Bei Mischungen, die mehr als zwei Bestandteile enthalten, erhöhen sich die Gebühren je Bestandteil um 50 v. H.		
28.2.1	45,—	— Kalilauge-Verfahren, DIN 54 204
28.2.2	45,—	— Schwefelsäure-Verfahren, DIN 54 205
28.2.3	75,—	— Hypochlorit-Verfahren, DIN 54 206
28.2.4	75,—	— Ameisensäure/Zinkchlorid-Verfahren, DIN 54 208 (Entwurf)
28.2.5	75,—	— Aceton-Verfahren, DIN 54 210
28.2.6	75,—	— Dichlormethan-(Methylenchlorid)-Verfahren, DIN 54 211
28.2.7	75,—	— Trypsin-Verfahren, DIN 54 212
28.2.8	75,—	— Schwefelkohlenstoff/Aceton-Verfahren, DIN 54 216
28.2.9	75,—	— Dimethylformamid-Verfahren, DIN 54 217
28.2.10	75,—	— Essigsäure-Verfahren, DIN 54 218
28.2.11	50,—	— Ameisensäure-Verfahren, DIN 54 220
28.2.12	45,—	— Salzsäure-Verfahren, DIN 54 221

Nummer des Gebührentarifs	DM	Art der Untersuchung
29.		Ermittlung der Begleitstoffe
29.1		— Mikromethoden
29.1.1	30,—	— — Nachweis von Fett, Kalkseife, Mattierung usw.
29.1.2	nZ	— — Nachweis von Appreturen
29.2		— Makromethoden
29.2.1		— — qualitativ
29.2.1.1	nZ	— — — Ole und Fette
29.2.1.2	nZ	— — — Appreturen und Schlichten
29.2.1.3	nZ	— — — Aschenbestandteile
29.2.1.4	10,—	— — — Formaldehyd
29.2.1.5	30,—	— — — Mattierung
29.2.2		— — quantitativ
29.2.2.1	30,—	— — — Asche
29.2.2.2	nZ	— — — andere Begleitstoffe
30.	nZ	Ermittlung des chemischen Verhaltens der Textilfaserstoffe (Brennprobe, trockene Destil- lation, Typ-Reaktion, Testfärbung)
31.	5,—	Fluoreszenz-Untersuchung im UV
32.	nZ	Schädigungsnachweise
33.		Untersuchung von Querschnittsformen
33.1		— Handquerschnitt
33.1.1	nZ	— — ohne Zeichnung
33.1.2	nZ	— — mit Zeichnung
33.2	nZ	— Mikrotomquerschnitt
34.		Herstellung von fotografischen Aufnahmen
34.1	nZ	— Mikroaufnahmen, je Aufnahme
34.2	nZ	— andere

Nummer des Gebührentarifs	DM	Art der Untersuchung
35.		Ermittlung der Echtheit von Färbungen und Drucken gegenüber
35.1		– Wasser
35.1.1	10,—	– – leichte Beanspruchung, DIN 54 005
35.1.2	15,—	– – schwere Beanspruchung, DIN 54 006
35.2	12,—	– heißem Wasser, DIN 54 047
35.3	12,—	– Meerwasser, DIN 54 007
35.4	25,—	– gechlortem Wasser, DIN 54 019
35.5	7,—	– Wassertropfen, DIN 54 008
35.6	35,—	– Schweiß, DIN 54 020
35.7	10,—	– Abrieb, DIN 54 021
35.8		– Waschen
35.8.1	25,—	– – mechanische Wäsche, DIN 54 009
35.8.1.1	25,—	– – – Waschprüfung 5, DIN 54 012
35.8.1.2	25,—	– – – andere Waschprüfungen, DIN 54 010, 54 011, 54 013, 54 014
35.8.2	30,—	– – mit Peroxiden, DIN 54 015
35.8.3	30,—	– – mit Hypochlorit, DIN 54 016
35.9	20,—	– Bügeln, DIN 54 022
36.	20,—	Bügelversuche, allgemeine
37.	nZ	Ermittlung der Farbstoffklasse
38.	nZ	Farbstoffnachweis
39.		Mikrochemischer Nachweis von Spinnstoffen, qualitativ je Garn
39.1	12,—	– Wolle, Baumwolle, Seide
39.2	15,—	– Bastfasern
39.3	20,—	– Chemiefasern
40.		Ermittlung der Zugfestigkeit von Geweben, DIN 53 857
40.1	60,—	– bei Prüfung in trockenem Zustand, 5 Versuche je Richtung
40.2	90,—	– bei Prüfung in nassem Zustand, 5 Versuche je Richtung
41.		Scheuerprüfung von textilen Flächengebilden
41.1	4,—	– erste 500 Touren
41.2	3,—	– weitere 500 Touren
41.3	2,50	– Berechnung des Gewichtsverlusts

Nummer des Gebührentarifs	DM	Art der Untersuchung
42.		Berstdruckprüfung
42.1	15,—	— bei Prüfung in trockenem Zustand, 5 Versuche
42.2	22,—	— bei Prüfung in nassem Zustand, 5 Versuche
43.	nZ	Ermittlung von Beschaffenheitsmerkmalen, anderweit nicht genannt
44.	nZ	Auswertung von Prüfergebnissen, DIN 53 804

F. Eisen, Ferrolegerungen und Stahl

1.		Eisen und Ferrolegerungen
1.1	27,—	— qualitative Untersuchung
1.2	60,—	— Bestimmung des Gehalts an Aluminium
1.3	45,—	— Bestimmung des Gehalts an Chrom
1.4	38,—	— Bestimmung des Gehalts an Eisen
1.5	23,—	— Bestimmung des Gehalts an Kohlenstoff
1.6	41,—	— Bestimmung des Gehalts an Kupfer
1.7	27,—	— Bestimmung des Gehalts an Mangan
1.8	53,—	— Bestimmung des Gehalts an Molybdän
1.9	35,—	— Bestimmung des Gehalts an Nickel
1.10	30,—	— Bestimmung des Gehalts an Phosphor
1.11	38,—	— Bestimmung des Gehalts an Silizium
1.12	54,—	— Bestimmung des Gehalts an Titan
1.13	60,—	— Bestimmung des Gehalts an Vanadium
1.14	60,—	— Bestimmung des Gehalts an Wolfram
1.15	60,—	— Bestimmung des Gehalts an anderen Legierungselementen (z. B. Niob)
2.		Stahl
2.1	27,—	— qualitative Untersuchung
2.2	60,—	— Bestimmung des Gehalts an Aluminium
2.3	41,—	— Bestimmung des Gehalts an Blei
2.4		— Bestimmung des Gehalts an Chrom
2.4.1	30,—	— — in löslichen Stählen
2.4.2	45,—	— — in korrosionsfesten Stählen
2.5	60,—	— Bestimmung des Gehalts an Kobalt
2.6	23,—	— Bestimmung des Gehalts an Kohlenstoff
2.7	41,—	— Bestimmung des Gehalts an Kupfer

Nummer des Gebührentarifs	DM	Art der Untersuchung
2.8	27,—	— Bestimmung des Gehalts an Mangan
2.9	53,—	— Bestimmung des Gehalts an Molybdän
2.10	35,—	— Bestimmung des Gehalts an Nickel
2.11	30,—	— Bestimmung des Gehalts an Phosphor
2.12		— Bestimmung des Gehalts an Silizium
2.12.1	30,—	— — in unlegierten Stählen
2.12.2	38,—	— — in legierten Stählen
2.13	30,—	— Bestimmung des Gehalts an Schwefel
2.14	54,—	— Bestimmung des Gehalts an Titan
2.15	60,—	— Bestimmung des Gehalts an Vanadium
2.16	60,—	— Bestimmung des Gehalts an Wolfram
2.17	38,—	— Bestimmung des Gehalts an Eisen
2.18	60,—	— Bestimmung des Gehalts an anderen Legierungselementen
2.19		— Vollanalyse von Kohlenstoffstählen (Kohlenstoff, Mangan, Phosphor, Schwefel, Silizium)
2.19.1	90,—	— — mit Kupfer
2.19.2	75,—	— — ohne Kupfer

G. Durchführungsbestimmungen zum Zuckersteuergesetz (§ 3 ZuckStDB) und Zuckersteuervergütungsordnung

1.	33,—	Waren, die nur invertzuckerfreien Rübenzucker enthalten (Polarisation vor und nach der Inversion)
2.		Waren, die nur enthalten invertzuckerhaltigen Rübenzucker oder invertzuckerfreien Rübenzucker und Stärkesirup oder invertzuckerhaltigen Rübenzucker und Stärkesirup
2.1	75,—	— mit Untersuchung von Stärkesirup (Inversionspolarisation, Gesamtzucker, reduzierender Zucker im Stärkesirup)
2.2	45,—	— ohne Untersuchung von Stärkesirup (Inversionspolarisation, Gesamtzucker)
3.	33,—	Stärkezuckerhaltige, rübenzuckerfreie Waren (direkte Polarisation der Ware und des verwendeten Stärkezuckers)

Nummer des Gebührentarifs	DM	Art der Untersuchung
H. Zuckersteuer-Befreiungsordnung (Untersuchung von Vergällungsmitteln und vergälltem Zucker)		
1.	33,—	Fettsäuren
2.	14,—	Pottasche und Soda
3.	17,—	Seifenpulver
4.	27,—	Seifenflocken
5.	17,—	Natrium- und Kaliumhydroxid
6.	17,—	Eisenoxid
7.	33,—	Petroleum und sonstige Mineralöle
8.	33,—	Sulfitablauge
9.	14,—	Natronwasserglaspulver
10.	33,—	Phenol
11.	17,—	beta-Naphthol
12.	14,—	Kalziumchloridhydrate und wasserfreies Kalziumchlorid
13.	33,—	Harnstoff
14.	17,—	Paraformaldehyd
15.	33,—	Octosan
16.	39,—	Fischmehl
17.	39,—	Tierkörpermehl
18.	17,—	Quellstärke
19.	33,—	Bockshornkleesamenmehl
20.	27,—	Kreide
21.	Grundgebühr 27,— zusätzlich die Gebühr für das angewendete Vergällungs- mittel	Vergällter Zucker

Nummer des Gebührentarifs	DM	Art der Untersuchung
I. Salzsteuer-Befreiungsordnung (Untersuchung von Vergällungsmitteln und vergälltem Salz)		
1.	33,—	Mineralöl
2.	17,—	Seifenpulver
3.1	9,—	— Chicagoblau 6 B technisch, Benzobrillan- blau 6 BS
3.2	17,—	— Heliotropin und Soda
4.	17,—	Eisenoxid
5.	9,—	Ponceau 6 R
6.	14,—	Naphthalin
7.	23,—	Heliogenblau-Lumogengelb-Mischung
8.	9,—	Eosin
9.	9,—	Inhibitor »Hoechst 422«
10.	33,—	»XXG-Emulsion«
11.	23,—	Farbstoffgemisch L-Gelb EWG Nr. 102 und L-Blau EWG Nr. E 131
12.	Grundgebühr 27,— zusätzlich die Gebühr für das angewendete Vergällungs- mittel	Vergälltes Salz
K. Mineralöl		
1.	36,—	Destillation nach ASTM D 86/DIN 51751
2.	36,—	Destillation nach Kraemer-Spilker, DIN 51761
3.	165,—	Destillation nach Große-Oetringhaus, DIN 51567
4.1	27,—	— Flammpunkt nach Abel-Pensky, DIN 51755
4.2	27,—	— Flammpunkt im offenen Tiegel, z. B. DIN 51584
5.		Farbzahl nach ASTM D 1500/DIN 51578
5.1	23,—	— bei +15°C bis +25°C
5.2	33,—	— bei mehr als +25°C
6.	23,—	Sulfatasche nach ASTM D 874/DIN z. B. 51575
7.	17,—	Neutralisationszahl

Nummer des Gebührentarifs	DM	Art der Untersuchung
8.	53,—	Verseifungszahl, potentiometrisch, nach ASTM D 939
9.	45,—	Pourpoint nach ASTM D 97
10.	33,—	Dampfdruck von Flüssiggas nach ASTM D 1267/DIN z. B. 51616
11.	33,—	Dampfdruck nach Reid, DIN 5175
12.	53,—	Olgehalt in Paraffin nach ASTM D 721/DIN 51571
13.	53,—	Weichparaffingehalt in Paraffin, z. B. nach DIN 51572
14.	38,—	Schwefelgehalt, z. B. nach ASTM D 1266 oder DIN 51768
15.	27,—	Erstarrungspunkt am rotierenden Thermome- ter nach ASTM D 938/DIN 51556
16.	27,—	Tropfpunkt nach Ubbelohde, DIN 51801
17.	33,—	Erweichungspunkt nach Kraemer-Sarnow, DIN 1995 U 5
18.	33,—	Nadelpenetration nach ASTM D 5/DIN z. B. 1995 U 3
19.	45,—	Walk-Konuspenetration nach ASTM D 217/DIN 51804
20.	33,—	Konuspenetration nach ASTM D 937/DIN 51580
21.	45,—	Gehalt an Kohlenwasserstoffgruppen nach dem FIA-Verfahren, DIN 51791
22.	45,—	Heizwert
23.	45,—	Bromzahl, elektrometrisch oder nach DIN 51774
24.	23,—	Phenol- bzw. Kreosotgehalt in Teerölen
25.	33,—	Korrosiver Schwefel
26.	23,—	SK-Zahl, z. B. nach DIN 51553
27.	36,—	Asphaltgehalt, z. B. nach DIN 51557
28.	50,—	Bestimmung des Furfurolgehalts im Zusam- menhang mit der Heizölkennzeichnung

Nummer des Gebührentarifs	DM	Art der Untersuchung
L. Branntweinmonopol (Technische Bestimmungen-TB)		
1.	4,—	§ 6 — Ermittlung des Weingeistgehalts mit der Weingeistspindel
2.		§ 7 — Ermittlung des Weingeistgehalts nach Raumhundertteilen bis höchstens 45 Raumhundertteile und des Extraktgehalts in extrakthaltigen Branntweinerzeugnissen, die außer Weingeist keine flüchtigen Stoffe enthalten
2.1	23,—	— Ermittlung des Weingeistgehalts
2.2	18,—	— Ermittlung des Extraktgehalts
3.	23,—	§ 8 — Vereinfachte Ermittlung des Weingeistgehalts nach Raumhundertteilen bis höchstens 45 Raumhundertteile in extrakthaltigem Trinkbranntwein und weingeisthaltigen Fruchtsäften sowie in Maischen und flüssigen Stoffproben, die außer Weingeist keine flüchtigen Stoffe enthalten
4.	33,—	§§ 9, 10 — Ermittlung des Weingeistgehalts nach Gewichtshundertteilen in extrakthaltigen Branntweinerzeugnissen mit einem Weingeistgehalt von mehr als 45 Raumhundertteilen sowie in dickflüssigen Erzeugnissen und in Früchten oder Pflanzenteilen mit Branntwein, die außer Weingeist keine flüchtigen Stoffe enthalten
5.	41,—	§ 11 — Ermittlung des Weingeistgehalts in Erzeugnissen, die außer Weingeist noch andere flüchtige Stoffe enthalten (Riech- und Schönheitsmittel, Heilmittel und Essenzen)
6.	68,—	§ 12 — Ermittlung des Gehalts an Äthyläther und Weingeist in äthyläther- und weingeisthaltigen Erzeugnissen
7.		§ 13 — Ermittlung des Weingeistgehalts und der nicht flüchtigen Bestandteile (Rückstand) in Lacken, Polituren, Zelluloselacken, Kollodium und Kollodiumwolle
7.1	45,—	— Ermittlung des Weingeistgehalts bei Abwesenheit anderer flüchtiger Stoffe
7.2	68,—	— Ermittlung des Weingeistgehalts bei Anwesenheit anderer flüchtiger Stoffe
7.3	17,—	— Ermittlung des nicht flüchtigen Bestandteils (Rückstand)

Nummer des Gebührentarifs	DM	Art der Untersuchung
8.	68,—	§ 14 — Ermittlung des Weingeistgehalts in Seifen und seifenähnlichen Erzeugnissen, die zur Körperreinigung und -pflege bestimmt und geeignet sind, sowie der Gesamtfettsäure in solchen Seifen
9.	68,—	§ 15 — Ermittlung des Gehalts an Lösungsmitteln und Weingeist in Seifen und seifenähnlichen Erzeugnissen, die nicht zur Körperreinigung und -pflege bestimmt und geeignet sind
10.		§ 16 — Ermittlung des Fuselöl- und Weingeistgehalts in Nebenerzeugnissen der Branntweingewinnung (Fuselöl)
10.1	20,—	— Ermittlung des Fuselölgehalts
10.2	41,—	— Ermittlung des Weingeistgehalts
11.	45,—	§ 17 — Ermittlung des vergütungsfähigen Weingeistgehalts in Estern, die unter Verwendung von Branntwein hergestellt worden sind
12.		§ 20 — Nachweis und Bestimmung von Methylalkohol, Propylalkohol und Isopropylalkohol in Branntweinerzeugnissen, die zur Ausfuhr bestimmt sind
12.1	45,—	— Bestimmung des Methylalkohols
12.2	68,—	— Bestimmung des Propylalkohols
12.3	68,—	— Bestimmung des Isopropylalkohols
13.		§ 22 — Untersuchung von Branntwein und Branntweinerzeugnissen auf Methylalkohol, Aceton, Pyridinbasen und Phthalsäurediäthylester
13.1	105,—	— Ermittlung des Gehalts an Methylalkohol, Aceton und Pyridinbasen
13.2	27,—	— Nachweis von Phthalsäurediäthylester
14.	33,—	§ 23 — Bestimmung des Aldehydgehalts in Rohbranntweinen und Spriten
15.	68,—	§ 24 — Bestimmung des Fuselölgehalts in Rohbranntweinen aus Melasse und Hefewürzen
16.	45,—	§ 25 — Bestimmung der flüchtigen Basen in Rohbranntweinen
17.	45,—	§ 26 — Bestimmung des Methylalkoholgehalts in Rohbranntweinen und Spriten

Nummer des Gebührentarifs	DM	Art der Untersuchung
18.	17,—	§ 28 — Ermittlung des Essigsäuregehalts in Essig
19.		§ 33 — Untersuchung der Vergällungsmittel und der Zusatzstoffe
19.1	20,—	— I. Athyläther
19.2	20,—	— II. Aluminiumsulfat
19.3	33,—	— III. Benzol (Reinbenzol)
19.4	20,—	— IV. Birkenteer
19.5	41,—	— V. Bleiessig
19.6	20,—	— VI. Buchenteer
19.7	20,—	— VIII. Fichtenkolophonium
19.8	20,—	— IX. Fichtennadelöl
19.9	54,—	— X. Holzgeistöl V
19.10	23,—	— XI. Kalilauge 15%
19.11	23,—	— XII. Kalilauge 33%
19.12	23,—	— XIII. Kalilauge 50%
19.13	27,—	— XIV. Kaliseife
19.14	33,—	— XV. Kampfer
19.15	20,—	— XVII. Kiefernadelöl
19.16	20,—	— XVIII. Latschenkiefernöl
19.17	23,—	— XIX. Natriumkarbonatlösung
19.18	45,—	— XXI. Olivenöl, Leinöl oder andere fette Ole
19.19	30,—	— XXIII. Petroläther
19.20	38,—	— XXIV. Phthalsäurediäthylester
19.21	45,—	— XXVII. Schellack
19.22	33,—	— XXIX. Thymol
19.23	30,—	— XXXI. Toluol
20.		§ 36 — Untersuchung von Essigsäure
20.1	18,—	— Ermittlung des Gehalts an wasserfreier Essigsäure
20.2	14,—	— Prüfung mit Kaliumpermanganatlösung und Geruchsprüfung

Nummer des Gebührentarifs	DM	Art der Untersuchung
M. Marktordnungswaren		
1.	nZ	Bestimmung der Kornlänge und Kornbreite bei Reis
2.	33,—	Bestimmung des Stärkegehalts nach dem abgewandelten polarimetrischen Ewers-Verfahren
3.	17,—	Bestimmung des Aschegehalts von Mehl
4.	39,—	Bestimmung des Rohfasergehalts
5.	35,—	Bestimmung des Fettgehalts von Maismehl und Maisgrieß
6.		Bestimmung des Schälgrades
6.1	27,—	— geschälte Getreidekörner
6.2	54,—	— perlförmig geschliffene Getreidekörner
7	27,—	Nachweis von Peroxidase
8	27,—	Bestimmung des Proteingehalts von Kleber und Klebermehl
9		Untersuchung von Olsaaten
9.1	nZ	— Verkleinerung von Mischproben zu Kontraktproben
9.2	nZ	— Verkleinerung von Kontraktproben zu Analysenproben
9.3	17,—	— Bestimmung des Gehalts an Feuchtigkeit und flüchtigen Bestandteilen
9.4	nZ	— Bestimmung des Gehalts an Fremdbestandteilen
10		Untersuchung von Waren der Tarifstelle 15.01 A II
10.1	90,—	— Bömerzahl
10.2	27,—	— Peroxidzahl
10.3	17,—	— freie Fettsäuren (ISO-Verfahren R 660)
10.4	23,—	— Wassergehalt (ISO-Verfahren R 933)
10.5	33,—	— Gehalt an Verschmutzung (ISO-Verfahren R 932)
11.	nZ	Untersuchung von Olivenölen
12.		Untersuchung von Waren der Tarifnrn. 16.01 und 16.02
12.1	27,—	— Gesamtproteingehalt (ISO-Verfahren D. R. Nr. 1233)

Nummer des Gebührentarifs	DM	Art der Untersuchung
12.2	27,—	— Wassergehalt (ISO-Verfahren D. R. Nr. 1442)
12.3	54,—	— Fremdwassergehalt (12.1 und 12.2)
13.	60,—	Feststellung von Weichweizenmehl und -grieß in Teigwaren (nach der Methode Young und Gilles, abgeändert durch Bernaerts und Gru- ner)
14.	nZ	Bestimmung des Gehalts an Laktose
15.	150,—	gaschromatographische Bestimmung des Man- nit/Sorbit-Verhältnisses
16.		Polarimetrisch ermittelter Reinheitsgrad, be- zogen auf Trockenstoff
16.1	30,—	— in Weißzucker
16.2	68,—	— in Rohzucker (Rendement-Bestimmung)
17.	45,—	Bestimmung des Gesamtzuckergehalts nach der Methode von Lane und Eynon
18.		Feststellung des Stammwürzegehalts in Bier
18.1	27,—	— nach dem Refraktometerverfahren
18.2	45,—	— nach dem pyknometrischen Destillations- verfahren
19.	10,—*)	Bestimmung des Feuchtigkeitsgehalts von Rohtabak

*) Anmerkung: Doppelbestimmung einer Einzelprobe.

**Verordnung
zur Änderung der Futtermittelverordnung**

Vom 16. Dezember 1976

Auf Grund des § 4 Abs. 1 Nr. 1 und 2, des § 6 Abs. 1, des § 8 Abs. 2 und des § 9 Abs. 1 Nr. 1 des Futtermittelgesetzes vom 2. Juli 1975 (Bundesgesetzbl. I S. 1745) wird vom Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (Bundesminister) und auf Grund des § 4 Abs. 1 Nr. 3 bis 5, 7 und 8 und des § 5 Abs. 4 des Futtermittelgesetzes vom Bundesminister im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Jugend, Familie und Gesundheit mit Zustimmung des Bundesrates verordnet:

Artikel 1

Die Futtermittelverordnung vom 16. Juni 1976 (Bundesgesetzbl. I S. 1497) wird wie folgt geändert:

1. In der Einleitung werden hinter der Angabe „§ 14 Abs. 3 Nr. 1“ die Worte „des Futtermittelgesetzes“ eingefügt.
2. § 1 Abs. 2 erhält folgende Fassung:
„(2) Werden Einzelfuttermitteln andere Einzelfuttermittel zur Denaturierung nach geltenden Rechtsvorschriften oder zur Verbesserung der Preßfähigkeit zugesetzt, so gelten sie weiterhin als Einzelfuttermittel, wenn der Anteil der zugesetzten Einzelfuttermittel vier vom Hundert des Gesamtgewichts nicht überschreitet.“
3. § 6 Abs. 3 Satz 3 erhält folgende Fassung:
„Bei Ölen, Fetten — außer Tierkörperfetten —, Destillationsfettsäuren und Raffinationsfettsäuren ist in der Bezeichnung auch die Art der Pflanzen oder Tiere anzugeben, aus denen das Öl, das Fett oder die Fettsäuren gewonnen worden sind.“
4. § 16 Abs. 2 Satz 2 erhält folgende Fassung:
„Außerdem muß die Menge an zugesetzten NPN-Verbindungen, ausgedrückt in Rohprotein, angegeben sein, die beim Verfüttern täglich je Tier oder je 100 Kilogramm Lebendgewicht nicht überschritten werden darf.“

5. § 17 erhält hinter dem Doppelpunkt folgende Fassung:

- „1. bis 0,5 Einheiten (mg, 1 000 µg, 1 000 IE) um 40 v. H.,
2. über 0,5 bis 1,0 Einheiten um 0,2 Einheiten,
3. über 1,0 bis 50 Einheiten um 20 v. H.,
4. über 50 bis 100 Einheiten um 10 Einheiten,
5. über 100 bis 500 Einheiten um 10 v. H.,
6. über 500 bis 1 000 Einheiten um 50 Einheiten,
7. über 1 000 Einheiten um 5 v. H.“

6. § 18 Abs. 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„In Vitamin-Präparaten dürfen neben der Rein- oder Rohsubstanz nur Einzelfuttermittel oder andere Stoffe zur Stabilisierung oder zur Verbesserung der Verarbeitungsfähigkeit enthalten sein.“

7. Hinter § 26 wird folgender § 26 a eingefügt:

„§ 26 a

Herstellung von Vormischungen

Vormischungen dürfen nur in Betriebsräumen und Anlagen hergestellt werden, die die für diese in § 26 Abs. 1 und 2 festgesetzten Anforderungen erfüllen.“

8. In § 33 Abs. 2 wird hinter Nummer 2 folgende Nummer 2 a eingefügt:

„2 a. entgegen § 26 a Vormischungen in nicht vorschriftsmäßigen Betriebsräumen oder Anlagen herstellt;“.

9. Anlage 1 Teil 1 Nr. 1 wird wie folgt geändert:

a) Vor der Position „Alkanhefe G“ wird folgende Position eingefügt:

Spalte 1: „Ackerbohnenflocken“

Spalte 2: „Erzeugnis, das durch Walzen von Ackerbohnen, *Vicia faba* L. ssp. *faba* var. *equina* Pers. und var. *minuta* (Alef.) Mansf., nach hydrothermischer Behandlung gewonnen wird“

Spalte 3: „Stärke min. 36
Rohfasser max. 9
Wasser max. 14“

Spalte 4: „Stärke“

Spalte 5: „Stärke
Rohfasser
Wasser“;

b) hinter der Position „Blutmehl“ wird folgende Position eingefügt:

Spalte 1: „Bohnenflocken“

Spalte 2: „Erzeugnis, das durch Walzen von Bohnen der Arten *Phaseolus vulgaris* L und *Phaseolus coccineus* L. nach hydrothermischer Behandlung gewonnen wird, die mit Wasserdampf so behandelt worden sind, daß der Giftstoff Phasin zerstört ist“

Spalte 3: „Stärke min. 35
Rohfaser max. 6
Wasser max. 14“

Spalte 4: „Stärke“

Spalte 5: „Stärke
Rohfaser
Wasser“;

c) hinter der Position „Butterschmalz“ wird folgende Position eingefügt:

Spalte 1: „Destillationsfettsäuren für Geflügel“

Spalte 2: „Nebenerzeugnis, das bei der destillativen Entsäuerung von Fetten und Ölen, die jeweils aus einer Pflanzenart oder Tierart gewonnen worden sind, anfällt“

oxydierte Fettsäuren	max. 1 v. H.
Unverseifbares	max. 10 v. H.“

Spalte 3: „unlösliche Verunreinigungen“	max. 0,5 v. H.
Wasser	max. 1 v. H.“

Spalte 5: „unlösliche Verunreinigungen“
Wasser“

Spalte 6: „*“;

d) bei der Position „Fischmehl, teilhydrolysiert“ wird in Spalte 2 die Zeile

„wasserlösliches Rohprotein min. 75 v. H.“

durch die Zeile

„Wasserlöslichkeit des Rohproteins min. 75 v. H.“

ersetzt;

e) bei der Position „Fischmehl, Typ 64“ wird in Spalte 2 unter dem bisherigen Wortlaut ein Trennstrich und unter diesem die Zeile

„Rohprotein min. 62 v. H.“

eingefügt;

f) bei der Position „Fischmehl, Typ 60“ wird in Spalte 2 unter dem bisherigen Wortlaut ein Trennstrich und unter diesem die Zeile

„Rohprotein min. 58 v. H.“

eingefügt;

g) bei der Position „Fischmehl, Typ 55“ wird in Spalte 2 unter dem bisherigen Wortlaut ein Trennstrich und unter diesem die Zeile

„Rohprotein min. 53 v. H.“

eingefügt;

h) bei der Position „Fischpreßsaft, eingedickt“ wird in Spalte 6 das Sternchen gestrichen;

i) bei der Position „Gerste, geschrotet oder gemahlen“ werden in Spalte 1 hinter dem Wort „Gerste,“ die Worte „geschält und“ eingefügt;

j) hinter der Position „Kaseinpulver“ wird folgende Position eingefügt:

Spalte 1: „Kichererbsenflocken“

Spalte 2: „Erzeugnis, das durch Walzen von Kichererbsen, *Cicer arietinum* L., nach hydrothermischer Behandlung gewonnen wird“

Spalte 3: „Stärke“	min. 40
Rohfaser	max. 9
Wasser	max. 14“

Spalte 4: „Stärke“

Spalte 5: „Stärke“
Rohfaser
Wasser“;

k) in den Positionen „Leinextraktionsschrot“ und „Leinkuchen“ wird in Spalte 2 jeweils die Zahl „90“ durch die Zahl „88“ ersetzt;

l) hinter der Position „Leinkuchen“ wird folgende Position eingefügt:

Spalte 1: „Linsenflocken“

Spalte 2: „Erzeugnis, das durch Walzen von Linsen, *Lens culinaris* Medik., nach hydrothermischer Behandlung gewonnen wird“

- Spalte 3: „Stärke min. 42
Rohfaser max. 4,5
Wasser max. 14“
- Spalte 4: „Stärke“
- Spalte 5: „Stärke
Rohfaser
Wasser“;
- m) in der Position „Maiskeimextraktionschrot“ werden in Spalte 2 die Worte „auf nassem Wege“ gestrichen;
- n) hinter der Position „Pflanzenöl oder Pflanzenfett“ wird folgende Position eingefügt:
- Spalte 1: „Raffinationsfettsäuren für Geflügel“
- Spalte 2: „Nebenerzeugnis, das bei der Laugenentsäuerung von Fetten und Ölen, die jeweils aus einer Pflanzenart oder Tierart gewonnen worden sind, anfällt“
- | | |
|----------------------|----------------|
| anorganische Säuren | max. 0,1 v. H. |
| oxydierte Fettsäuren | max. 1 v. H. |
| Unverseifbares | max. 6 v. H.“ |
- Spalte 3: „unlösliche Verunreinigungen max. 0,5 v. H.
Wasser max. 1 v. H.“
- Spalte 5: „unlösliche Verunreinigungen
Wasser“
- Spalte 6: „*“;
- o) in der Position „Reisfutttermehl“ werden in Spalte 2 die Worte „und einen geringen Anteil an Reisspelzen enthält“ durch die Worte „, einen geringen Anteil an Reisspelzen enthält und extrahiert sein kann“ ersetzt;
- p) bei der Position „Reisquellstärke, teilverzuckert“ wird in Spalte 6 ein Sternchen eingefügt;
- q) bei der Position „Schlachtabfälle, hydrolysiert“ wird in Spalte 2 die Zeile
- | | |
|-----------------------------|----------------|
| „wasserlösliches Rohprotein | min. 95 v. H.“ |
|-----------------------------|----------------|
- durch die Zeile
- | | |
|------------------------------------|----------------|
| „Wasserlöslichkeit des Rohproteins | min. 95 v. H.“ |
|------------------------------------|----------------|
- ersetzt;
- r) bei der Position „Traubenzucker“ wird in Spalte 2 unter dem bisherigen Wortlaut ein Trennstrich und unter diesem die Zeile
- | | |
|---------------------------------|----------------|
| „Glukose in der Trockensubstanz | min. 99 v. H.“ |
|---------------------------------|----------------|
- eingefügt;
- s) bei der Position „Weizenkleie“ wird in Spalte 2 hinter dem Wort „Weizen“ das Wort „anfällt“ eingefügt;
- t) hinter der Position „Weizenstärke“ wird folgende Position eingefügt:
- Spalte 1: „Wickenflocken“
- Spalte 2: „Erzeugnis, das durch Walzen von Wicken der Arten *Vicia sativa* L. var. *sativa*, *Vicia villosa* Roth ssp. *villosa* var. *culta* Aschers.-Crantz var. *typica* Beck., *Vicia narbonensis* L., nach hydrothermischer Behandlung gewonnen wird“
- | | |
|-------------------|----------|
| Spalte 3: „Stärke | min. 40 |
| Rohfaser | max. 7 |
| Wasser | max. 14“ |
- Spalte 4: „Stärke“
- Spalte 5: „Stärke
Rohfaser
Wasser“;

10. In Anlage 1 Teil 1 Nr. 3 wird hinter der Position „Natrium-Calcium-Magnesiumphosphat“ folgende Position eingefügt:

Spalte 1: „Natriumcarbonat für Geflügel“

Spalte 2: „Erzeugnis, das aus technisch reinem Natriumcarbonat besteht“

Spalte 3: „Natrium min. 41“

Spalte 4: „Natrium“

Spalte 5: „Natrium“;

11. Anlage 1 Teil 2 wird wie folgt geändert:

a) Vor der Position „Calciumsulfat“ wird folgende Position eingefügt:

Spalte 1: „Bohnen“

Spalte 2: „Erzeugnis, das aus Bohnen der Arten Phaseolus vulgaris L. und Phaseolus coccineus L. besteht

bis zur Zerstörung des Giftstoffes Phasin dampferhitzt“;

b) in der Position „Kalkstein, zerkleinert, für Geflügel“ wird in Spalte 2 vor dem Wort „zurückbleiben“ das Wort „überwiegend“ eingefügt.

12. Anlage 2 wird wie folgt geändert:

a) Den Vorbemerkungen wird folgende Nummer 4 angefügt:

„4. Enthalten Mischfuttermittel, für die nach Spalte 5 der Gehalt an Milchpulver anzugeben ist, kein Milchpulver, so ist auch dies anzugeben.“;

b) bei den Nummern 1.7 bis 1.10, 3.3 und 4.1 wird in Spalte 5 jeweils die Angabe „NPN-Verbindungen“ gestrichen;

c) in Nummer 2.10 wird in Spalte 3 in der das Eisen betreffenden Zeile die Zahl „6“ durch die Angabe „60 000 mg“ ersetzt.

13. Anlage 3 Teil 1 wird wie folgt geändert:

a) Nummer 1.1 wird wie folgt geändert:

aa) In der Position „Flavophospholipol“ wird die die Jung- und Legehennen betreffende Zeile der Spalten 2 bis 4 durch folgende Zeilen ersetzt:

	2	3	4
„Junghennen			1 20
Legehennen			2 5“;

bb) in der Position „Oleandomycin“ erhalten die Spalten 2 bis 4 folgende Fassung:

	2	3	4
„Truthühner		26 Wochen	2 10
anderes Geflügel (außer Gänsen, Enten und Tauben)		16 Wochen	2 10
Ferkel		10 Wochen	10 25
Schweine		6 Monate	2 10“;

cc) in der Position „Spiramycin“ werden die die Kälber, Schafe, Ziegen, Pelztiere und Schweine betreffenden Zeilen der Spalten 2 bis 4 durch folgende Zeilen ersetzt:

	2	3	4
„Kälber, Schafe, Ziegen		16 Wochen	20 50
		6 Monate	5 20
			5 80“)
Pelztiere			5 20
Ferkel		10 Wochen	20 50
Schweine		6 Monate	5 20
			5 80“);

dd) in der Position „Virginiamycin“ werden die die Kälber und Schweine betreffenden Zeilen der Spalten 2 bis 4 durch folgende Zeilen ersetzt:

2	3	4	
„Kälber	16 Wochen	20	50
	6 Monate	5	20
		5	80 ¹⁾
Ferkel	10 Wochen	20	50
Schweine	6 Monate	5	20“;

ee) in der Position „Zink-Bacitracin“ werden die die Kälber, Schafe, Ziegen, Pelztier und Schweine betreffenden Zeilen der Spalten 2 bis 4 durch folgende Zeilen ersetzt:

2	3	4	
„Kälber, Schafe, Ziegen	16 Wochen	20	50
	6 Monate	5	20
		5	80 ¹⁾
Pelztier		5	20
Ferkel	10 Wochen	20	50
Schweine	6 Monate	5	20
		5	80 ¹⁾ “;

b) Nummer 1.2 wird wie folgt geändert:

aa) In der Position „Nitrovin“ erhalten die Spalten 2 bis 4 folgende Fassung:

2	3	4	
„Truthühner	26 Wochen	10	15
anderes Geflügel (außer Gänsen, Enten und Tauben)	16 Wochen	10	15
Ferkel	10 Wochen	10	25
Schweine	6 Monate	5	15
		20	30 ¹⁾
Kälber	6 Monate	20	40
		10	80 ¹⁾ “;

bb) hinter der Position „Nitrovin“ wird folgende Position eingefügt:

1	2	3	4	5	6	
„Olaquinox	Schweine	4 Monate	15	50	4 Wochen	A“;
			50	100 ¹⁾		

c) Nummer 2 erhält folgende Fassung:

1	2	3	4	5	6
„2. Antioxydantien					
l-Ascorbinsäure	alle				
Aethoxyquin	alle				
Buthylhydroxyanisol (BHA)	alle		150 allein oder zusammen		
Buthylhydroxy-Toluol (BHT)	alle				
Calcium-l-ascorbinat	alle				
5,6-Diacetyl-l-Ascorbinsäure (l-Ascorbyl-Diacetat)	alle				
Dodecylgallat	alle		100 allein oder mit anderen Gallaten		
Natrium-l-ascorbinat	alle				
Octylgallat	alle		100 allein oder mit anderen Gallaten		

1	2	3	4	5	6
6-Palmityl-l-Ascorbinsäure (l-Ascorbylpalmitat)	alle				
stark tokopherolhaltige Extrakte natürlichen Ursprungs	alle				
synthetisches Alpha-Tokopherol	alle				
Gamma-Tokopherol	alle				
Delta-Tokopherol	alle				“;

d) Nummer 4.1 wird wie folgt geändert:

- aa) In der Position „Decoquinate“ wird in Spalte 4 die Zahl „30“ durch die Zahl „20“ ersetzt;
- bb) in der Position „Meticlorpindol“ wird in den Spalten 2, 4 und 5 vor der die Masthühner betreffenden Zeile folgende Zeile eingefügt:

2	4	5
„Kaninchen	125 200	5 Tage“;

- cc) in der Position „Robenidin“ wird in Spalte 4 die Zahl „33“ durch die Zahl „36“ ersetzt;

e) Nummer 5 erhält folgende Fassung:

1	2	3	4	5	6
„5. Emulgatoren, Stabilisatoren, Verdickungs- und Geliermittel					
Aethylzellulose	alle				
Agar-Agar	alle				
Alginsäure	alle				
Ammoniumalginat	alle				
	(außer Zierfischen)				
Calciumalginat	alle				
Calciumstearyllactyl-2-lactat	alle				
Carboxymethylzellulose (Natriumsalz des Zellulosecarboxymethyläthers)	alle				
Carrageen, Carragenane, Carragenate, Carragenine	alle				
Ester	alle				
a) der Essigsäure					
b) der Milchsäure					
c) der Monoazethyl- und Diazethyl-Weinsäure, der Mono- und Diglyceride von Speisefettsäuren					
d) der Weinsäure					
e) der Zitronensäure					
Furcellaran, Furcelleran	alle				
Gelatine	alle				
Glycerin	alle				
Glycerinpolyaethylenglykolricinoleat	alle				

1	2	3	4	5	6
Guar-Gummi, Guarkernmehl	alle				
Gummi arabicum	alle				
Hydroxypropylmethyl- zellulose	alle				
Hydroxypropyl- zellulose	alle				
Johannisbrotkernmehl	alle				
Kaliumalginat	alle				
Lezithine	alle				
Mannit	alle				
Methylaethylzellulose	alle				
Methylzellulose	alle				
Mikrokristalline Zellulose	alle				
Monoester von 1,2-Propylenglykol und von Speisefett- säuren, allein oder mit Diestern gemischt	alle				
Mono- und Diglyceride von Speisefettsäuren	alle				
Natriumalginat	alle				
Natrium-, Kalium- oder Calciumsalze der Speisefettsäuren, allein oder gemischt, die entweder aus Speise- fetten oder aus destil- lierten Speisefettsäuren gewonnen wurden	alle				
Natriumstearyllactyl- 2-lactat	alle				
Pektine	alle				
Polyaethylenglykol- ester	alle				
Polyglyceridester der unpolymerisierten Speisefettsäuren	alle				
1,2-Propylenglykol- Alginat	alle				
Sorbit	alle				
Stearyl-2-lactylsäure	alle				
Stearyltartrat	alle				
Tamarindenkernelmehl	alle				
Traganth	alle				
Zuckerester: Ester von Saccharose und Speise- fettsäuren	alle				
Zuckerglyceride: Mischung aus Saccharoseestern und Mono- und Diglyceri- den von Speisefett- säuren	alle				

f) Nummer 9 erhält folgende Fassung:

1	2	3	4	5	6
„9. Konservierungsstoffe					
Ameisensäuren	alle				
Calciumacetat	alle				
Calciumcitrat	alle				
Calciumlactat	alle				
Calciumpropionat	alle				
Calciumsorbit	alle				
Essigsäure	alle				
Fumarsäure	alle				
Kaliumacetat	alle				
Kaliumcitrat	alle				
Kaliumlactat	alle				
Kaliumpropionat	alle				
Kaliumsorbit	alle				
Kaliumtartrat	alle				
Milchsäure	alle				
Natriumcitrat	alle				
Natriumdiacetat	alle				
Natriumformiat	alle				
Natrium-Kaliumtartrat	alle				
Natriumlactat	alle				
Natriumpropionat	alle				
Natriumsorbit	alle				
Natriumtartrat	alle				
Orthophosphorsäure	alle				
Propionsäure	alle				
Sorbinsäure	alle				
Weinsäure	alle				
Zitronensäure	alle				“;

g) in Nummer 13 wird in der Kupfer betreffenden Position in den Spalten 2 bis 4 hinter der die Schafe betreffenden Zeile folgende Zeile eingefügt:

2	3	4
„Ferkel	16 Wochen	200“;

h) Nummer 14 wird gestrichen;

i) in Nummer 15 werden in der das Vitamin D betreffenden Position in den Spalten 2 und 4 die das Geflügel (außer Legehennen) und die Legehennen betreffenden Zeilen durch folgende Zeilen ersetzt:

2	4
„Masthühner, Truthühner ⁰⁾	5 000 IE je kg
anderes Geflügel ⁰⁾	3 000 IE je kg“;

14. Die Teile 2 und 3 der Anlage 3 erhalten folgende Fassung:

Zusatzstoff	Verwendungszweck		Gehalt an Zusatzstoffen mg je kg		Wartezeit	Abgabe- beschränkung
	Ergänzungs- futtermittel	Einzel- futtermittel	min.	max.		
1	2	3	4		5	6

Teil 2. Zusatzstoffe in Ergänzungsfuttermitteln

1. Aluminium als Aluminiumsulfat, auch mit Kristallwasser	Mineralfuttermittel für Rinder bei Rübenblattfütterung oder zur Umstellung auf Weidefütterung		5 000		B
2. Schwefelblüte	Mineralfuttermittel für Rinder				B
3. Weißer Ton	Mineralfuttermittel für Rinder bei Rübenblattfütterung oder zur Umstellung auf Weidefütterung		300 000		B

Teil 3. Zusatzstoffe in Einzelfuttermitteln

1. Antioxydantien (Teil 1 Nr. 2)		alle			
2. Emulgatoren, Stabilisatoren, Verdickungs- und Geliermittel (Teil 1 Nr. 5)		alle			
3. Fließhilfsstoffe (Teil 1 Nr. 7)		alle			
4. Gerinnungshilfsstoffe (Teil 1 Nr. 8)		Milch			
5. Konservierungsstoffe (Teil 1 Nr. 9)		alle			
6. NPN-Verbindungen (Teil 1 Nr. 10)		Silomais, Trockenschnitzel			
7. Preßhilfsstoffe (Teil 1 Nr. 11)		alle			
8. Eisen-III-oxid		Natriumchlorid	2 500		

15. In Anlage 4 Nr. 2 und 3 werden in Spalte 2 jeweils die Worte „insbesondere zur Stabilisierung bestimmte Zusatzstoffe und Einzelfuttermittel“ durch die Worte „zur Stabilisierung oder zur Verbesserung der Verarbeitungsfähigkeit Einzelfuttermittel oder andere Stoffe“ ersetzt.

16. In Anlage 5 werden in der Position „Arsen“ in Spalte 2 die Worte „getrocknete Zuckerrübenschnitzel mit oder ohne Melasse“ durch die Worte „Zuckerrübenschnitzel, teilextrahiert, getrocknet und Trockenschnitzel“ ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) in Verbindung mit § 24 des Futtermittelgesetzes auch im Land Berlin.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Bonn, den 16. Dezember 1976

Der Bundesminister
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
J. Ertl

Verordnung
zur Ermittlung der Ölmengen, welche Personen erhalten haben,
die nach dem Gesetz zu den Internationalen Übereinkommen
über die zivilrechtliche Haftung für Ölverschmutzungsschäden
und über die Errichtung eines Internationalen Fonds
zur Entschädigung für Ölverschmutzungsschäden beitragspflichtig sind
(Meldeverordnung zum Ölhaftungsgesetz)

Vom 16. Dezember 1976

Auf Grund des Artikels 7 Abs. 7 des Gesetzes vom 18. März 1975 zu den Internationalen Übereinkommen vom 29. November 1969 über die zivilrechtliche Haftung für Ölverschmutzungsschäden und vom 18. Dezember 1971 über die Errichtung eines Internationalen Fonds zur Entschädigung für Ölverschmutzungsschäden (Bundesgesetzbl. 1975 II S. 301) wird im Einvernehmen mit dem Bundesminister der Justiz verordnet:

§ 1

Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieser Verordnung ist

- | | |
|----------------------------|---|
| 1. Ölhaftungsgesetz | das Gesetz vom 18. März 1975 zu den Internationalen Übereinkommen vom 29. November 1969 über die zivilrechtliche Haftung für Ölverschmutzungsschäden und vom 18. Dezember 1971 über die Errichtung eines Internationalen Fonds zur Entschädigung für Ölverschmutzungsschäden. |
| 2. Fonds-
übereinkommen | das Internationale Übereinkommen vom 18. Dezember 1971 über die Errichtung eines Internationalen Fonds zur Entschädigung für Ölverschmutzungsschäden. |
| 3. Meldepflichtiger | eine Person, die nach Artikel 7 Abs. 2 Satz 1 des Ölhaftungsgesetzes verpflichtet ist, Angaben über ihren Öl-erhalt zu machen. |

§ 2

Inhalt der Meldepflicht

(1) Der Meldepflichtige hat bis spätestens zum 28. Februar eines Jahres folgende Angaben zu machen:

1. Name und Anschrift des Meldepflichtigen;
2. die im vorangegangenen Kalenderjahr erhaltenen Mengen beitragspflichtigen Öls (Artikel 1 Nr. 3 des Fondsübereinkommens),
aufgeschlüsselt in Rohöl und Heizöl sowie nach Mengen (in Tonnen),
 - a) die der Meldepflichtige in Häfen oder Umschlagplätzen der Bundesrepublik Deutschland unmittelbar nach ihrer Beförderung auf dem Seeweg erhalten hat,
 - b) die nach einer Seebeförderung in einem Hafen oder Umschlagplatz eines Nichtvertragsstaates des Fondsübereinkommens gelöscht worden sind und die der Meldepflichtige in Anlagen auf dem Gebiet der Bundesrepublik Deutschland erhalten hat; hierbei sind nur solche Mengen zu berücksichtigen, die zwischen der Löschung in dem Nichtvertragsstaat und dem Erhalt durch den Meldepflichtigen nicht bereits in einem Vertragsstaat des Fondsübereinkommens entgegengenommen worden sind;
3. im Fall der Nummer 2 Buchstabe b den Nichtvertragsstaat, in dem das beitragspflichtige Öl gelöscht worden ist.

(2) Die Meldung hat auf den vom Bundesminister für Wirtschaft herausgegebenen und im Bundesanzeiger bekanntgemachten Vordrucken zu erfolgen.

§ 3

Assoziierungsverhältnis

Der Meldepflichtige hat auf Verlangen Auskunft darüber zu erteilen, ob die Voraussetzungen von Artikel 8 des Ölhaftungsgesetzes vorliegen.

§ 4

Besondere Nachweise

Der Meldepflichtige hat auf Verlangen die Richtigkeit der Angaben nachzuweisen.

§ 5

Schätzung

Im Fall der Schätzung des Ölerhalts einer beitragspflichtigen Person nach Artikel 7 Abs. 3 des Ölhaftungsgesetzes soll die Nachfrist eine Zeitdauer von zwei Wochen nicht überschreiten.

§ 6

Änderungen der Vertragszugehörigkeit

Das Bundesamt für gewerbliche Wirtschaft teilt den im Vorjahr beitragspflichtigen sowie den sonst für eine Beitragspflicht in Betracht kommenden Per-

sonen die Änderung der Vertragszugehörigkeit eines Staates mit.

§ 7

Berlin-Klausel

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzblatt I S. 1) in Verbindung mit Artikel 14 des Ölhaftungsgesetzes auch im Land Berlin.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Bonn, den 16. Dezember 1976

Der Bundesminister für Wirtschaft
Friderichs

Hinweis auf Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften,
die mit ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften
unmittelbare Rechtswirksamkeit in der Bundesrepublik Deutschland erlangt haben

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift	Veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften	
	— Ausgabe in deutscher Sprache —	
	vom	Nr./Seite
Vorschriften für die Agrarwirtschaft		
29. 10. 76	Verordnung (EWG) Nr. 2636/76 der Kommission zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Abschöpfungen bei der Einfuhr	30. 10. 76 L 300/3
29. 10. 76	Verordnung (EWG) Nr. 2637/76 der Kommission zur Festsetzung der Prämien, die den Abschöpfungen bei der Einfuhr für Getreide, Mehl und Malz hinzugefügt werden	30. 10. 76 L 300/5
29. 10. 76	Verordnung (EWG) Nr. 2638/76 der Kommission zur Festsetzung der bei Reis und Bruchreis anzuwendenden Abschöpfungen bei der Einfuhr	30. 10. 76 L 300/7
29. 10. 76	Verordnung (EWG) Nr. 2639/76 der Kommission zur Festsetzung der Prämien als Zuschlag zu den Abschöpfungen bei der Einfuhr für Reis und Bruchreis	30. 10. 76 L 300/9
29. 10. 76	Verordnung (EWG) Nr. 2640/76 der Kommission zur Änderung der bei der Erstattung für Reis und Bruchreis anzuwendenden Berichtigung	30. 10. 76 L 300/11
28. 10. 76	Verordnung (EWG) Nr. 2641/76 der Kommission zur Festsetzung der ab 1. November 1976 geltenden Erstattungssätze bei der Ausfuhr von Eiern und Eigelb in Form von nicht unter Anhang II des Vertrages fallenden Waren	30. 10. 76 L 300/13
28. 10. 76	Verordnung (EWG) Nr. 2642/76 der Kommission zur Festsetzung der ab 1. November 1976 geltenden Erstattungssätze bei der Ausfuhr von bestimmten Milcherzeugnissen in Form von nicht unter Anhang II des Vertrages fallenden Waren	30. 10. 76 L 300/15
28. 10. 76	Verordnung (EWG) Nr. 2643/76 der Kommission zur Festsetzung der ab 1. November 1976 geltenden Erstattungssätze bei der Ausfuhr von Zucker und Melasse in Form von nicht unter Anhang II des Vertrages fallenden Waren	30. 10. 76 L 300/18
29. 10. 76	Verordnung (EWG) Nr. 2644/76 der Kommission zur Festsetzung der ab 1. November 1976 geltenden Erstattungssätze bei der Ausfuhr bestimmter Getreide- und Reiserzeugnisse in Form von nicht unter Anhang II des Vertrages fallenden Waren	30. 10. 76 L 300/20
28. 10. 76	Verordnung (EWG) Nr. 2645/76 der Kommission zur Festsetzung der im November 1976 als Beitrittsausgleichsbeträge geltenden Beträge für bestimmte Getreide- und Reiserzeugnisse, die in Form von nicht unter Anhang II des Vertrages fallenden Waren ausgeführt werden	30. 10. 76 L 300/22
29. 10. 76	Verordnung (EWG) Nr. 2646/76 der Kommission zur Festsetzung der Erstattungen bei der Ausfuhr von Getreide- und Reisverarbeitungserzeugnissen	30. 10. 76 L 300/24
29. 10. 76	Verordnung (EWG) Nr. 2647/76 der Kommission zur Festsetzung der Erstattungen für die Ausfuhr von Getreidemischfuttermitteln	30. 10. 76 L 300/29
29. 10. 76	Verordnung (EWG) Nr. 2648/76 der Kommission zur Festsetzung der als Ausgleichsbeträge für die Erzeugnisse des Getreide- und Reissektors anzuwendenden Beträge	30. 10. 76 L 300/31
29. 10. 76	Verordnung (EWG) Nr. 2649/76 der Kommission zur Festsetzung des Grundbetrags der Abschöpfung bei der Einfuhr von Sirup und bestimmten anderen Erzeugnissen des Zuckersektors	30. 10. 76 L 300/37
29. 10. 76	Verordnung (EWG) 2650/76 der Kommission zur Festsetzung der Erstattung bei der Ausfuhr in unverändertem Zustand für Sirupe und bestimmte andere Erzeugnisse auf dem Zuckersektor	30. 10. 76 L 300/39

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift	Veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften	
	— Ausgabe in deutscher Sprache —	
	vom	Nr./Seite
29. 10. 76 Verordnung (EWG) Nr. 2651/76 der Kommission zur Festsetzung der Erstattungen bei der Ausfuhr von Olivenöl	30. 10. 76	L 300/41
29. 10. 76 Verordnung (EWG) Nr. 2652/76 der Kommission zur Festsetzung der Erstattung bei der Ausfuhr von Olsaaten	30. 10. 76	L 300/43
29. 10. 76 Verordnung (EWG) Nr. 2653/76 der Kommission zur Festsetzung des Betrages der Beihilfe für Olsaaten	30. 10. 76	L 300/45
29. 10. 76 Verordnung (EWG) Nr. 2654/76 der Kommission zur Festsetzung des Weltmarktpreises für Raps- und Rübsensamen	30. 10. 76	L 300/47
29. 10. 76 Verordnung (EWG) Nr. 2655/76 der Kommission zur Änderung der für die Berechnung der Differenzbeträge für Raps- und Rübsensamen dienenden Elemente	30. 10. 76	L 300/49
29. 10. 76 Verordnung (EWG) Nr. 2656/76 der Kommission zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Abschöpfungen bei der Einfuhr	30. 10. 76	L 300/52
29. 10. 76 Verordnung (EWG) Nr. 2657/76 der Kommission zur Festsetzung der Prämien, die den Abschöpfungen bei der Einfuhr für Getreide, Mehl und Malz hinzugefügt werden	30. 10. 76	L 300/54
29. 10. 76 Verordnung (EWG) Nr. 2658/76 der Kommission zur Änderung der Erstattung bei der Ausfuhr in unverändertem Zustand für Weißzucker und Rohzucker	30. 10. 76	L 300/56
29. 10. 76 Verordnung (EWG) Nr. 2659/76 der Kommission zur Festsetzung der Erstattung bei der Erzeugung für Olivenöl zur Herstellung bestimmter Fisch- und Gemüsekonserven	30. 10. 76	L 300/58
29. 10. 76 Verordnung (EWG) Nr. 2660/76 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3423/73 über die Beihilfemodalitäten für Olivenöl	30. 10. 76	L 300/59
29. 10. 76 Verordnung (EWG) Nr. 2661/76 der Kommission über eine Sonderausschreibung im Laufe des Monats November 1976 zur Festsetzung der Abschöpfung im Olivenölsektor	30. 10. 76	L 300/61
29. 10. 76 Verordnung (EWG) Nr. 2662/76 der Kommission über den Absatz von Olivenöl aus Beständen der italienischen Interventionsstelle	30. 10. 76	L 300/61
29. 10. 76 Verordnung (EWG) Nr. 2664/76 der Kommission zur Änderung der bei der Erstattung für Getreide anzuwendenden Berichtigung	30. 10. 76	L 300/66
29. 10. 76 Verordnung (EWG) Nr. 2665/76 der Kommission zur Festsetzung der bei der Erstattung für Malz anzuwendenden Berichtigung	30. 10. 76	L 300/68
29. 10. 76 Verordnung (EWG) Nr. 2666/76 der Kommission zur Aufhebung der Ausgleichsabgabe auf die Einfuhr von Tomaten mit Ursprung in Rumänien	30. 10. 76	L 300/70
29. 10. 76 Verordnung (EWG) Nr. 2667/76 der Kommission zur Änderung der bei der Einfuhr von Getreide- und Reisverarbeitungserzeugnissen zu erhebenden Abschöpfungen	30. 10. 76	L 300/71
29. 10. 76 Verordnung (EWG) Nr. 2668/76 der Kommission zur Änderung der bei der Einfuhr von Getreide- und Reisverarbeitungserzeugnissen zu erhebenden Abschöpfungen	30. 10. 76	L 300/73
29. 10. 76 Verordnung (EWG) Nr. 2669/76 der Kommission zur Festsetzung der Abschöpfungen bei der Einfuhr von Weiß- und Rohzucker	30. 10. 76	L 300/76
25. 10. 76 Verordnung (EWG) Nr. 2670/76 des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1059/69 zur Festlegung der Handelsregelung für bestimmte, aus landwirtschaftlichen Erzeugnissen hergestellte Waren	4. 11. 76	L 302/1
3. 11. 76 Verordnung (EWG) Nr. 2672/76 der Kommission zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Abschöpfungen bei der Einfuhr	4. 11. 76	L 302/4
3. 11. 76 Verordnung (EWG) Nr. 2673/76 der Kommission zur Festsetzung der Prämien, die den Abschöpfungen bei der Einfuhr für Getreide, Mehl und Malz hinzugefügt werden	4. 11. 76	L 302/6

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift	Veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften	
	— Ausgabe in deutscher Sprache —	
	vom	Nr./Seite
3. 11. 76 Verordnung (EWG) Nr. 2674/76 der Kommission zur Festsetzung der bei Reis und Bruchreis anzuwendenden Abschöpfungen bei der Einfuhr	4. 11. 76	L 302/8
3. 11. 76 Verordnung (EWG) Nr. 2675/76 der Kommission zur Festsetzung der Prämien als Zuschlag zu den Abschöpfungen bei der Einfuhr für Reis und Bruchreis	4. 11. 76	L 302/10
3. 11. 76 Verordnung (EWG) Nr. 2676/76 der Kommission zur Festsetzung der Erstattung bei der Ausfuhr in unverändertem Zustand für Weißzucker und Rohzucker	4. 11. 76	L 302/12
3. 11. 76 Verordnung (EWG) Nr. 2677/76 der Kommission zur Ausschreibung zum Verkauf von im Besitz der deutschen, der dänischen und der britischen Interventionsstelle befindlichen Raps- und Rübensamen	4. 11. 76	L 302/14
3. 11. 76 Verordnung (EWG) Nr. 2678/76 der Kommission zur Änderung des Grundbetrags der Abschöpfung bei der Einfuhr von Sirup und bestimmten anderen Erzeugnissen des Zuckersektors	4. 11. 76	L 302/16
3. 11. 76 Verordnung (EWG) Nr. 2679/76 der Kommission zur Festsetzung der Abschöpfungen bei der Einfuhr von Weiß- und Rohzucker	4. 11. 76	L 302/17
4. 11. 76 Verordnung (EWG) Nr. 2680/76 der Kommission zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Abschöpfungen bei der Einfuhr	5. 11. 76	L 303/1
4. 11. 76 Verordnung (EWG) Nr. 2681/76 der Kommission zur Festsetzung der Prämien, die den Abschöpfungen bei der Einfuhr für Getreide, Mehl und Malz hinzugefügt werden	5. 11. 76	L 303/3
4. 11. 76 Verordnung (EWG) Nr. 2682/76 der Kommission zur Festsetzung der Abschöpfungen bei der Einfuhr von Kälbern und ausgewachsenen Rindern sowie von Rindfleisch, ausgenommen gefrorenes Rindfleisch	5. 11. 76	L 303/5
4. 11. 76 Verordnung (EWG) Nr. 2683/76 der Kommission zur Festsetzung der Erstattungen bei der Ausfuhr für Reis und Bruchreis	5. 11. 76	L 303/8
4. 11. 76 Verordnung (EWG) Nr. 2684/76 der Kommission zur Festsetzung der bei der Erstattung für Reis und Bruchreis anzuwendenden Berichtigung	5. 11. 76	L 303/10
4. 11. 76 Verordnung (EWG) Nr. 2685/76 der Kommission zur Festsetzung der Abschöpfungen bei der Einfuhr von Weiß- und Rohzucker	5. 11. 76	L 303/12
19. 10. 76 Verordnung (EWG) Nr. 2686/76 des Rates über die Anwendung des Systems von Ursprungszeugnissen des Internationalen Kaffee-Übereinkommens von 1976 in quotenfreien Zeiten	10. 11. 76	L 309/1
4. 11. 76 Verordnung (EWG) Nr. 2687/76 des Rates über einen Sonderersatz für die Destillationspflicht bei weißen Qualitätsweinen b. A. der Ernte 1976	6. 11. 76	L 304/1
4. 11. 76 Verordnung (EWG) Nr. 2688/76 des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1931/76 hinsichtlich bestimmter Destillationsmaßnahmen auf dem Weissektor	6. 11. 76	L 304/2
5. 11. 76 Verordnung (EWG) Nr. 2690/76 der Kommission zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Abschöpfungen bei der Einfuhr	6. 11. 76	L 304/4
5. 11. 76 Verordnung (EWG) Nr. 2691/76 der Kommission zur Festsetzung der Prämien, die den Abschöpfungen bei der Einfuhr für Getreide, Mehl und Malz hinzugefügt werden	6. 11. 76	L 304/6
5. 11. 76 Verordnung (EWG) Nr. 2692/76 der Kommission zur Änderung der für die Berechnung der Differenzbeträge für Raps- und Rübensamen dienenden Elemente	6. 11. 76	L 304/8
5. 11. 76 Verordnung (EWG) Nr. 2693/76 der Kommission zur Festsetzung des Betrages der Beihilfe für Olsaaten	6. 11. 76	L 304/11
5. 11. 76 Verordnung (EWG) Nr. 2694/76 der Kommission zur Festsetzung des Weltmarktpreises für Raps- und Rübensamen	6. 11. 76	L 304/13

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift	Veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften	
	— Ausgabe in deutscher Sprache —	
	vom	Nr./Seite
5. 11. 76 Verordnung (EWG) Nr. 2695/76 der Kommission über die Durchführung einer Ausschreibung zur Bereitstellung von Weichweizen als Hilfeleistung für die Volksrepublik Mosambik	6. 11. 76	L 304/15
5. 11. 76 Verordnung (EWG) Nr. 2696/76 der Kommission zur Abweichung von der Verordnung (EWG) Nr. 76/76 zur Einführung der Koppelung der Einfuhr von Erzeugnissen des Rindfleischsektors im Rahmen von Schutzmaßnahmen mit dem Absatz von Rindfleisch aus Beständen der Interventionsstellen	6. 11. 76	L 304/18
5. 11. 76 Verordnung (EWG) Nr. 2697/76 der Kommission mit Durchführungsbestimmungen zu der Verordnung (EWG) Nr. 2453/76 über den Transfer von gefrorenem Interventionsrindfleisch aus anderen Mitgliedstaaten an die italienische Interventionsstelle	6. 11. 76	L 304/19
5. 11. 76 Verordnung (EWG) Nr. 2699/76 der Kommission zur Änderung des Grundbetrags der Abschöpfung bei der Einfuhr von Sirup und bestimmten anderen Erzeugnissen des Zuckersektors	6. 11. 76	L 304/25
5. 11. 76 Verordnung (EWG) Nr. 2700/76 der Kommission zur Festsetzung der Abschöpfungen bei der Einfuhr von Weiß- und Rohzucker	6. 11. 76	L 304/26
4. 11. 76 Verordnung (EWG) Nr. 2701/76 der Kommission zur Änderung der Währungsausgleichsbeträge	8. 11. 76	L 306/1
8. 11. 76 Verordnung (EWG) Nr. 2702/76 der Kommission zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Abschöpfungen bei der Einfuhr	9. 11. 76	L 307/1
8. 11. 76 Verordnung (EWG) Nr. 2703/76 der Kommission zur Festsetzung der Prämien, die den Abschöpfungen bei der Einfuhr für Getreide, Mehl und Malz hinzugefügt werden	9. 11. 76	L 307/3
8. 11. 76 Verordnung (EWG) Nr. 2704/76 der Kommission über die Ausschreibung der Kosten für die Lieferung von Magermilchpulver an Kuba im Rahmen der Nahrungsmittelhilfe an das Welternährungsprogramm	9. 11. 76	L 307/5
8. 11. 76 Verordnung (EWG) Nr. 2705/76 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 55/72 zur Regelung der Ausschreibungen für den Absatz von aus dem Handel gezogenem Obst und Gemüse	9. 11. 76	L 307/7
8. 11. 76 Verordnung (EWG) Nr. 2706/76 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 753/76 über Durchführungsbestimmungen für den Verkauf von Magermilchpulver, das im Rahmen der Verordnung (EWG) Nr. 563/76 zur Verwendung in Futtermitteln bestimmt ist	9. 11. 76	L 307/8
8. 11. 76 Verordnung (EWG) Nr. 2707/76 der Kommission zur Änderung der bei der Einfuhr von Getreide- und Reisverarbeitungs-erzeugnissen zu erhebenden Abschöpfungen	9. 11. 76	L 307/10
8. 11. 76 Verordnung (EWG) Nr. 2708/76 der Kommission zur Festsetzung der Abschöpfungen bei der Einfuhr von Weiß- und Rohzucker	9. 11. 76	L 307/12
9. 11. 76 Verordnung (EWG) Nr. 2709/76 der Kommission zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Abschöpfungen bei der Einfuhr	10. 11. 76	L 308/1
9. 11. 76 Verordnung (EWG) Nr. 2710/76 der Kommission zur Festsetzung der Prämien, die den Abschöpfungen bei der Einfuhr für Getreide, Mehl und Malz hinzugefügt werden	10. 11. 76	L 308/3
9. 11. 76 Verordnung (EWG) Nr. 2711/76 der Kommission zur Festsetzung der Mindestabschöpfung bei der Einfuhr von Olivenöl	10. 11. 76	L 308/5
9. 11. 76 Verordnung (EWG) Nr. 2712/76 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 221/72 betreffend den Übernahmezeitpunkt für Interventionsrindfleisch, auf das die Toleranzgrenze für aus der Lagerung herrührende Mengenverluste anwendbar ist	10. 11. 76	L 308/7

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift	Veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften	
	— Ausgabe in deutscher Sprache —	
	vom	Nr./Seite
9. 11. 76 Verordnung (EWG) Nr. 2713/76 der Kommission über die Ausschreibung der Kosten für die Lieferung von Magermilchpulver an Indien im Rahmen der Nahrungsmittelhilfe	10. 11. 76	L 308/8
10. 11. 76 Verordnung (EWG) Nr. 2724/76 der Kommission zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Abschöpfungen bei der Einfuhr	11. 11. 76	L 310/1
10. 11. 76 Verordnung (EWG) Nr. 2725/76 der Kommission zur Festsetzung der Prämien, die den Abschöpfungen bei der Einfuhr für Getreide, Mehl und Malz hinzugefügt werden	11. 11. 76	L 310/3
10. 11. 76 Verordnung (EWG) Nr. 2726/76 der Kommission zur Festsetzung der bei Reis und Bruchreis anzuwendenden Abschöpfungen bei der Einfuhr	11. 11. 76	L 310/5
10. 11. 76 Verordnung (EWG) Nr. 2727/76 der Kommission zur Festsetzung der Prämien als Zuschlag zu den Abschöpfungen bei der Einfuhr für Reis und Bruchreis	11. 11. 76	L 310/7
10. 11. 76 Verordnung (EWG) Nr. 2729/76 der Kommission zur Festsetzung von Zusatzbeträgen für Eierzeugnisse	11. 11. 76	L 310/11
10. 11. 76 Verordnung (EWG) Nr. 2730/76 der Kommission zur Festsetzung von Zusatzbeträgen für Eieralbumin und Milchalbumin	11. 11. 76	L 310/13
10. 11. 76 Verordnung (EWG) Nr. 2731/76 der Kommission zur Festsetzung von Zusatzbeträgen für lebendes und geschlachtetes Geflügel	11. 11. 76	L 310/15
10. 11. 76 Verordnung (EWG) Nr. 2732/76 der Kommission über eine Dauerausschreibung zum Verkauf von zur Ausfuhr bestimmtem Weißzucker im Besitz der deutschen Interventionsstelle	11. 11. 76	L 310/17
10. 11. 76 Verordnung (EWG) Nr. 2733/76 der Kommission über eine Dauerausschreibung zum Verkauf von zur Ausfuhr bestimmtem Weißzucker im Besitz der belgischen Interventionsstelle und über die zeitweise Aussetzung der Ausschreibung gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 2101/75	11. 11. 76	L 310/20
10. 11. 76 Verordnung (EWG) Nr. 2734/76 der Kommission zur Änderung des Grundbetrags der Abschöpfung bei der Einfuhr von Sirup und bestimmten anderen Erzeugnissen des Zuckersektors	11. 11. 76	L 310/23
10. 11. 76 Verordnung (EWG) Nr. 2735/76 der Kommission zur Festsetzung der Abschöpfungen bei der Einfuhr von Weiß- und Rohzucker	11. 11. 76	L 310/24
10. 11. 76 Verordnung (EWG) Nr. 2736/76 der Kommission zur Änderung der bei der Einfuhr von Getreide- und Reisverarbeitungserzeugnissen zu erhebenden Abschöpfungen	11. 11. 76	L 310/25
11. 11. 76 Verordnung (EWG) Nr. 2737/76 der Kommission zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Abschöpfungen bei der Einfuhr	12. 11. 76	L 311/1
11. 11. 76 Verordnung (EWG) Nr. 2738/76 der Kommission zur Festsetzung der Prämien, die den Abschöpfungen bei der Einfuhr für Getreide, Mehl und Malz hinzugefügt werden	12. 11. 76	L 311/3
11. 11. 76 Verordnung (EWG) Nr. 2739/76 der Kommission zur Festsetzung der Abschöpfungen bei der Einfuhr von Kälbern und ausgewachsenen Rindern sowie von Rindfleisch, ausgenommen gefrorenes Rindfleisch	12. 11. 76	L 311/5
11. 11. 76 Verordnung (EWG) Nr. 2740/76 der Kommission zur Festsetzung der Abschöpfungen bei der Einfuhr von Weiß- und Rohzucker	12. 11. 76	L 311/8
11. 11. 76 Verordnung (EWG) Nr. 2741/76 der Kommission zur Änderung der bei der Einfuhr von Getreide- und Reisverarbeitungserzeugnissen zu erhebenden Abschöpfungen	12. 11. 76	L 311/9

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift	Veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften	
	— Ausgabe in deutscher Sprache —	
	vom	Nr./Seite
11. 11. 76 Verordnung (EWG) Nr. 2742/76 der Kommission zur Festsetzung der für Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anzuwendenden Erstattungen	12. 11. 76	L 311/11
11. 11. 76 Verordnung (EWG) Nr. 2743/76 der Kommission zur Festsetzung der bei der Erstattung für Getreide anzuwendenden Berichtigung	12. 11. 76	L 311/14
11. 11. 76 Verordnung (EWG) Nr. 2744/76 der Kommission zur Festsetzung der Erstattungen bei der Ausfuhr für Reis und Bruchreis	12. 11. 76	L 311/16
11. 11. 76 Verordnung (EWG) Nr. 2745/76 der Kommission zur Änderung der Währungsausgleichsbeträge	15. 11. 76	L 315/1
12. 11. 76 Verordnung (EWG) Nr. 2746/76 der Kommission zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Abschöpfungen bei der Einfuhr	13. 11. 76	L 312/1
12. 11. 76 Verordnung (EWG) Nr. 2747/76 der Kommission zur Festsetzung der Prämien, die den Abschöpfungen bei der Einfuhr für Getreide, Mehl und Malz hinzugefügt werden	13. 11. 76	L 312/3
12. 11. 76 Verordnung (EWG) Nr. 2748/76 der Kommission zur Änderung der für die Berechnung der Differenzbeträge für Raps- und Rübsensamen dienenden Elemente	13. 11. 76	L 312/5
12. 11. 76 Verordnung (EWG) Nr. 2749/76 der Kommission zur Festsetzung der Abschöpfungen bei der Einfuhr von Milch und Milcherzeugnissen	13. 11. 76	L 312/8
12. 11. 76 Verordnung (EWG) Nr. 2750/76 der Kommission zur Festsetzung der Erstattungen für Milch und Milcherzeugnisse, die in unverändertem Zustand ausgeführt werden	13. 11. 76	L 312/14
12. 11. 76 Verordnung (EWG) Nr. 2751/76 der Kommission über die Durchführung einer Ausschreibung zur Bereitstellung von Weichweizenmehl als Hilfeleistung für die Republik Sri Lanka	13. 11. 76	L 312/21
12. 11. 76 Verordnung (EWG) Nr. 2752/76 der Kommission über die Durchführung einer Ausschreibung zur Bereitstellung von Weichweizen als Hilfeleistung für das Welternährungsprogramm	13. 11. 76	L 312/30
12. 11. 76 Verordnung (EWG) Nr. 2753/76 der Kommission über eine Ausschreibung zum Verkauf von zur Ausfuhr bestimmten Tabakballen aus Beständen der deutschen Interventionsstelle	13. 11. 76	L 312/34
11. 11. 76 Verordnung (EWG) Nr. 2754/76 der Kommission zur Anwendung der Güteklasse III für bestimmte Zitrusfrüchte im Wirtschaftsjahr 1976/1977	13. 11. 76	L 312/36
11. 11. 76 Verordnung (EWG) Nr. 2755/76 der Kommission zur Festsetzung der Referenzpreise für Süßorangen für das Wirtschaftsjahr 1976/1977	13. 11. 76	L 312/37
11. 11. 76 Verordnung (EWG) Nr. 2756/76 der Kommission zur Festsetzung der Referenzpreise für Mandarinen, einschließlich Tangerinen und Satsumas, Clementinen, Wilkings und andere ähnliche Kreuzungen von Zitrusfrüchten für das Wirtschaftsjahr 1976/1977	13. 11. 76	L 312/39
12. 11. 76 Verordnung (EWG) Nr. 2758/76 der Kommission zur Berichtigung der Verordnung (EWG) Nr. 2744/76 zur Festsetzung der Erstattungen bei der Ausfuhr für Reis und Bruchreis	13. 11. 76	L 312/43
12. 11. 76 Verordnung (EWG) Nr. 2759/76 der Kommission zur Festsetzung des Betrages der Beihilfe für Olsaaten	13. 11. 76	L 312/44
12. 11. 76 Verordnung (EWG) Nr. 2760/76 der Kommission zur Festsetzung des Weltmarktpreises für Raps- und Rübsensamen	13. 11. 76	L 312/46
12. 11. 76 Verordnung (EWG) Nr. 2761/76 der Kommission zur Änderung der bei der Einfuhr von Getreide- und Reisverarbeitungserzeugnissen zu erhebenden Abschöpfungen	13. 11. 76	L 312/48

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift		Veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften	
		— Ausgabe in deutscher Sprache —	
		vom	Nr./Seite
19. 10. 76	Verordnung (EWG) Nr. 2762/76 des Rates über die Anwendung der Wirtschafts- und Kontrollregeln des Internationalen Kakao-Übereinkommens von 1975	20. 11. 76	L 321/1
15. 11. 76	Verordnung (EWG) Nr. 2763/76 der Kommission zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Abschöpfungen bei der Einfuhr	16. 11. 76	L 316/1
15. 11. 76	Verordnung (EWG) Nr. 2764/76 der Kommission zur Festsetzung der Prämien, die den Abschöpfungen bei der Einfuhr für Getreide, Mehl und Malz hinzugefügt werden	16. 11. 76	L 316/3
15. 11. 76	Verordnung (EWG) Nr. 2765/76 der Kommission über den Verkauf von entbeintem Rindfleisch aus Beständen der Interventionsstellen zu pauschal im voraus festgesetzten Preisen	16. 11. 76	L 316/5
15. 11. 76	Verordnung (EWG) Nr. 2766/76 der Kommission zur Festsetzung der Mindestabschöpfung bei der Einfuhr von Olivenöl	16. 11. 76	L 316/9
15. 11. 76	Verordnung (EWG) Nr. 2767/76 der Kommission zur Änderung der bei der Einfuhr von Getreide- und Reisverarbeitungserzeugnissen zu erhebenden Abschöpfungen	16. 11. 76	L 316/11
15. 11. 76	Verordnung (EWG) Nr. 2768/76 der Kommission zur Festsetzung der Abschöpfungen bei der Einfuhr von Weiß- und Rohzucker	16. 11. 76	L 316/13
16. 11. 76	Verordnung (EWG) Nr. 2769/76 der Kommission zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Abschöpfungen bei der Einfuhr	17. 11. 76	L 317/1
16. 11. 76	Verordnung (EWG) Nr. 2770/76 der Kommission zur Festsetzung der Prämien, die den Abschöpfungen bei der Einfuhr für Getreide, Mehl und Malz hinzugefügt werden	17. 11. 76	L 317/3
16. 11. 76	Verordnung (EWG) Nr. 2771/76 der Kommission zur Festsetzung der Erstattung bei der Ausfuhr in unverändertem Zustand für Weißzucker und Rohzucker	17. 11. 76	L 317/5
16. 11. 76	Verordnung (EWG) Nr. 2772/76 der Kommission zur Einführung einer Ausgleichsabgabe auf die Einfuhr von Gurken mit Ursprung in Griechenland	17. 11. 76	L 317/7
16. 11. 76	Verordnung (EWG) Nr. 2773/76 der Kommission zur Berichtigung der Verordnung (EWG) Nr. 572/76 zur Festsetzung der Währungsausgleichsbeträge	17. 11. 76	L 317/8
16. 11. 76	Verordnung (EWG) Nr. 2774/76 der Kommission zur Änderung des Grundbetrags der Abschöpfung bei der Einfuhr von Sirup und bestimmten anderen Erzeugnissen des Zuckersektors	17. 11. 76	L 317/9
16. 11. 76	Verordnung (EWG) Nr. 2775/76 der Kommission zur Festsetzung der Abschöpfungen bei der Einfuhr von Weiß- und Rohzucker	17. 11. 76	L 317/10
17. 11. 76	Verordnung (EWG) Nr. 2776/76 der Kommission zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Abschöpfungen bei der Einfuhr	18. 11. 76	L 318/1
17. 11. 76	Verordnung (EWG) Nr. 2777/76 der Kommission zur Festsetzung der Prämien, die den Abschöpfungen bei der Einfuhr für Getreide, Mehl und Malz hinzugefügt werden	18. 11. 76	L 318/3
17. 11. 76	Verordnung (EWG) Nr. 2778/76 der Kommission zur Festsetzung der bei Reis und Bruchreis anzuwendenden Abschöpfungen bei der Einfuhr	18. 11. 76	L 318/5
17. 11. 76	Verordnung (EWG) Nr. 2779/76 der Kommission zur Festsetzung der Prämien als Zuschlag zu den Abschöpfungen bei der Einfuhr für Reis und Bruchreis	18. 11. 76	L 318/7
17. 11. 76	Verordnung (EWG) Nr. 2780/76 der Kommission zur Festsetzung des Mindestankaufspreises für an die Industrie gelieferte Apfelsinen und des finanziellen Ausgleichs nach deren Verarbeitung im Wirtschaftsjahr 1976/1977	18. 11. 76	L 318/9

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift	Veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften	
	— Ausgabe in deutscher Sprache —	
	vom	Nr./Seite
17. 11. 76 Verordnung (EWG) Nr. 2781/76 der Kommission zur Änderung der Verordnung Nr. 785/67/EWG betreffend den Ankauf von Olivenöl durch die Interventionsstellen	18. 11. 76	L 318/11
17. 11. 76 Verordnung (EWG) Nr. 2782/76 der Kommission über Durchführungsbestimmungen für die Einfuhr von Präferenzzucker	18. 11. 76	L 318/13
17. 11. 76 Verordnung (EWG) Nr. 2783/76 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 955/70 über die Mitteilungen der Mitgliedstaaten betreffend die Einfuhren von Präferenzzucker	18. 11. 76	L 318/17
17. 11. 76 Verordnung (EWG) Nr. 2784/76 der Kommission zur Festsetzung der Abschöpfungen bei der Einfuhr von Weiß- und Rohzucker	18. 11. 76	L 318/19
16. 11. 76 Verordnung (EWG) Nr. 2785/76 des Rates über den Abschluß des Abkommens über handelspolitische Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Volksrepublik Bangladesch	19. 11. 76	L 319/1
18. 11. 76 Verordnung (EWG) Nr. 2786/76 der Kommission zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Abschöpfungen bei der Einfuhr	19. 11. 76	L 319/11
18. 11. 76 Verordnung (EWG) Nr. 2787/76 der Kommission zur Festsetzung der Prämien, die den Abschöpfungen bei der Einfuhr für Getreide, Mehl und Malz hinzugefügt werden	19. 11. 76	L 319/13
18. 11. 76 Verordnung (EWG) Nr. 2788/76 der Kommission zur Festsetzung der Abschöpfungen bei der Einfuhr von Kälbern und ausgewachsenen Rindern sowie von Rindfleisch, ausgenommen gefrorenes Rindfleisch	19. 11. 76	L 319/15
18. 11. 76 Verordnung (EWG) Nr. 2789/76 der Kommission zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen bei Obst und Gemüse	19. 11. 76	L 319/18
18. 11. 76 Verordnung (EWG) Nr. 2790/76 der Kommission über eine Ausnahmeregelung von der Verpflichtung zur Destillierung von Wein aus Tafeltrauben	19. 11. 76	L 319/21
18. 11. 76 Verordnung (EWG) Nr. 2791/76 der Kommission zur Festsetzung des Satzes für die Ablieferung der zur obligatorischen Destillation bestimmten Nebenerzeugnisse der Weinrebe für Erzeuger von weißem Qualitätswein b. A. der Ernte 1976	19. 11. 76	L 319/22
18. 11. 76 Verordnung (EWG) Nr. 2792/76 der Kommission zur Gewährung von Beihilfen für die kurzfristige private Lagerhaltung bei Tafelwein aus bestimmten französischen Verwaltungseinheiten	19. 11. 76	L 319/23
18. 11. 76 Verordnung (EWG) Nr. 2793/76 der Kommission über Durchführungsbestimmungen für den Absatz von gefrorenem Rindfleisch, das der italienischen Interventionsstelle gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 2453/76 zur Verfügung gestellt wurde, auf dem italienischen Markt	19. 11. 76	L 319/24
18. 11. 76 Verordnung (EWG) Nr. 2794/76 der Kommission zur Festsetzung der für Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anzuwendenden Erstattungen	19. 11. 76	L 319/27
16. 11. 76 Verordnung (EWG) Nr. 2795/76 des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2682/72 hinsichtlich der Menge Eier, die bei der Berechnung der Ausfuhrerstattung für bestimmte nicht unter Anhang II des Vertrages fallende Waren zu berücksichtigen ist	20. 11. 76	L 320/1
19. 11. 76 Verordnung (EWG) Nr. 2796/76 der Kommission zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Abschöpfungen bei der Einfuhr	20. 11. 76	L 320/2
19. 11. 76 Verordnung (EWG) Nr. 2797/76 der Kommission zur Festsetzung der Prämien, die den Abschöpfungen bei der Einfuhr für Getreide, Mehl und Malz hinzugefügt werden	20. 11. 76	L 320/4
19. 11. 76 Verordnung (EWG) Nr. 2798/76 der Kommission zur Änderung der für die Berechnung der Differenzbeträge für Raps- und Rübsensamen dienenden Elemente	20. 11. 76	L 320/6

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift		Veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften	
		— Ausgabe in deutscher Sprache —	
		vom	Nr./Seite
19. 11. 76	Verordnung (EWG) Nr. 2799/76 der Kommission zur Festsetzung des Betrages der Beihilfe für Olsaaten	20. 11. 76	L 320/9
19. 11. 76	Verordnung (EWG) Nr. 2800/76 der Kommission zur Festsetzung des Weltmarktpreises für Raps- und Rübsensamen	20. 11. 76	L 320/11
18. 11. 76	Verordnung (EWG) Nr. 2801/76 der Kommission über die Durchführung einer Ausschreibung zur Bereitstellung von Haferflocken als Hilfeleistung für das Kinderhilfswerk der Vereinten Nationen, nachstehend UNICEF genannt	20. 11. 76	L 320/13
18. 11. 76	Verordnung (EWG) Nr. 2802/76 der Kommission über die Durchführung einer Ausschreibung zur Bereitstellung von Weichweizen als Hilfeleistung für die Republik Libanon	20. 11. 76	L 320/17
19. 11. 76	Verordnung (EWG) Nr. 2803/76 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1046/76 über Durchführungsbestimmungen für die Sondermaßnahmen zur Festsetzung der Angebote von Olivenöl auf dem Weltmarkt und auf dem griechischen Markt	20. 11. 76	L 320/21
19. 11. 76	Verordnung (EWG) Nr. 2804/76 der Kommission über die Destillierung von Weinen, die zur Erzeugung bestimmter Branntweine aus Wein mit Ursprungsbezeichnung für das Wirtschaftsjahr 1976/1977 geeignet sind	20. 11. 76	L 320/22
19. 11. 76	Verordnung (EWG) Nr. 2805/76 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 232/75 über den Verkauf von Butter zu herabgesetzten Preisen für die Herstellung von Backwaren	20. 11. 76	L 320/25
19. 11. 76	Verordnung (EWG) Nr. 2806/76 der Kommission zur Festsetzung der Abschöpfungen bei der Einfuhr von Weiß- und Rohzucker	20. 11. 76	L 320/26
18. 11. 76	Verordnung (EWG) Nr. 2807/76 der Kommission zur Änderung der Währungsausgleichsbeträge	22. 11. 76	L 323/1
19. 11. 76	Verordnung (EWG) Nr. 2808/76 der Kommission zur Änderung insbesondere der Verordnung (EWG) Nr. 2054/76 über den Verkauf von Magermilchpulver zu Futterzwecken aus Beständen der Interventionsstellen für die Ausfuhr nach Drittländern	22. 11. 76	L 323/27
22. 11. 76	Verordnung (EWG) Nr. 2817/76 der Kommission zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Abschöpfungen bei der Einfuhr	23. 11. 76	L 324/1
22. 11. 76	Verordnung (EWG) Nr. 2818/76 der Kommission zur Festsetzung der Prämien, die den Abschöpfungen bei der Einfuhr für Getreide, Mehl und Malz hinzugefügt werden	23. 11. 76	L 324/3
22. 11. 76	Verordnung (EWG) Nr. 2819/76 der Kommission zur Einführung einer Ausgleichsabgabe auf die Einfuhr von Gurken mit Ursprung in Spanien	23. 11. 76	L 324/5
22. 11. 76	Verordnung (EWG) Nr. 2820/76 der Kommission zur Einführung einer Ausgleichsabgabe auf die Einfuhr von Mandarinen, einschließlich Tangerinen und Satsumas, Clementinen, Wilkings und anderen ähnlichen Kreuzungen von Zitrusfrüchten mit Ursprung in Algerien	23. 11. 76	L 324/6
22. 11. 76	Verordnung (EWG) Nr. 2821/76 der Kommission zur Festsetzung der Abschöpfungen bei der Einfuhr von Weiß- und Rohzucker	23. 11. 76	L 324/8
23. 11. 76	Verordnung (EWG) Nr. 2822/76 der Kommission zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Abschöpfungen bei der Einfuhr	24. 11. 76	L 325/1
23. 11. 76	Verordnung (EWG) Nr. 2823/76 der Kommission zur Festsetzung der Prämien, die den Abschöpfungen bei der Einfuhr für Getreide, Mehl und Malz hinzugefügt werden	24. 11. 76	L 325/3
23. 11. 76	Verordnung (EWG) Nr. 2824/76 der Kommission zur zehnten Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2042/75 über besondere Durchführungsvorschriften für Einfuhr- und Ausfuhrlicenzen für Getreide und Reis	24. 11. 76	L 325/5

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift	Veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften	
	— Ausgabe in deutscher Sprache —	
	vom	Nr./Seite
Andere Vorschriften		
19. 10. 76	Verordnung (EWG) Nr. 2631/76 des Rates über die Eröffnung, Aufteilung und Verwaltung eines Gemeinschaftszollkontingents für bestimmtes Sperrholz aus Nadelholz der Tarifnummer ex 44.15 des Gemeinsamen Zolltarifs (1977)	6. 11. 76 L 305/1
19. 10. 76	Verordnung (EWG) Nr. 2632/76 des Rates über die Eröffnung, Aufteilung und Verwaltung eines Gemeinschaftszollkontingents für bestimmte handgearbeitete Waren	6. 11. 76 L 305/4
19. 10. 76	Verordnung (EWG) Nr. 2633/76 des Rates über die Eröffnung, Aufteilung und Verwaltung der Gemeinschaftszollkontingente für bestimmte Gewebe und bestimmten Samt und Plüsch, auf Handwebstühlen hergestellt, der Tarifnummern ex 50.09, ex 50.10, ex 55.07, ex 55.09 und ex 58.04 des Gemeinsamen Zolltarifs	6. 11. 76 L 305/74
19. 10. 76	Verordnung (EWG) Nr. 2634/76 des Rates über die Eröffnung, Aufteilung und Verwaltung eines Gemeinschaftszollkontingents für Kolophonium, einschließlich „Brais résineux“, der Tarifstelle 38.08 A des Gemeinsamen Zolltarifs (1977)	6. 11. 76 L 305/107
29. 10. 76	Verordnung (EWG) Nr. 2635/76 des Rates zur Änderung der für 1976 durch die Verordnungen (EWG) Nrn. 2956/75, 2957/75 und 2958/75 eröffneten Gemeinschaftszollkontingente für die Einfuhr bestimmter Weine mit Ursprung in Portugal	30. 10. 76 L 300/1
29. 10. 76	Verordnung (EWG) Nr. 2663/76 der Kommission über die Wiedereinführung des Zollsatzes für Baumwollgarne, nicht in Aufmachungen für den Einzelverkauf, gezwirnt und appretiert, usw., der Tarifstelle 55.05 A, mit Ursprung in Entwicklungsländern, denen die in der Verordnung (EWG) Nr. 3002/75 des Rates vom 17. November 1975 vorgesehenen Zollpräferenzen gewährt werden	30. 10. 76 L 300/1
25. 10. 76	Verordnung (EWG) Nr. 2671/76 des Rates zur Erhöhung des durch die Verordnung (EWG) Nr. 2888/75 für 1976 eröffneten Gemeinschaftszollkontingents für bestimmte Aale der Tarifstelle ex 03.01 A II des Gemeinsamen Zolltarifs	4. 11. 76 L 302/3
4. 11. 76	Verordnung (EWG) Nr. 2689/76 des Rates zur zeitweiligen Aussetzung des autonomen Zollsatzes des Gemeinsamen Zolltarifs für Pilze, ausgenommen Zuchtpilze, getrocknet, ganz oder in erkennbaren Stücken oder Scheiben, für die Verarbeitungsindustrie, der Tarifstelle ex 07.04 B	6. 11. 76 L 304/3
5. 11. 76	Verordnung (EWG) Nr. 2698/76 der Kommission zur Wiedereinführung des Zollsatzes für andere Nähmaschinen, einschließlich Möbel zum Einbau von Nähmaschinen, der Tarifstelle 84.41 A I b), mit Ursprung in Jugoslawien, dem die in der Verordnung (EWG) Nr. 3010/75 des Rates vom 17. November 1975 vorgesehenen Zollpräferenzen gewährt werden	6. 11. 76 L 304/23
25. 10. 76	Verordnung (EWG) Nr. 2714/76 des Rates zur Eröffnung, Aufteilung und Verwaltung eines Gemeinschaftszollkontingents für Rohblei, anderes als Werkblei, der Tarifstelle 78.01 A II des Gemeinsamen Zolltarifs	15. 11. 76 L 313/1
25. 10. 76	Verordnung (EWG) Nr. 2715/76 des Rates zur Eröffnung, Aufteilung und Verwaltung eines Gemeinschaftszollkontingents über Rohzink der Tarifstelle 79.01 A des Gemeinsamen Zolltarifs	15. 11. 76 L 313/4
25. 10. 76	Verordnung (EWG) Nr. 2716/76 des Rates über die Eröffnung, Aufteilung und Verwaltung des Gemeinschaftszollkontingents für Ferrosilizium der Tarifstelle 73.02 C des Gemeinsamen Zolltarifs	15. 11. 76 L 313/7
25. 10. 76	Verordnung (EWG) Nr. 2717/76 des Rates über die Eröffnung, Aufteilung und Verwaltung des Gemeinschaftszollkontingents für Ferrosiliziummangan der Tarifstelle 73.02 D des Gemeinsamen Zolltarifs	15. 11. 76 L 313/9
25. 10. 76	Verordnung (EWG) Nr. 2718/76 des Rates über die Eröffnung, Aufteilung und Verwaltung des Gemeinschaftszollkontingents für Ferrochrom mit einem Gehalt an Kohlenstoff von 0,10 Gewichtshundertteilen oder weniger und an Chrom von mehr als 30 bis 90 Gewichtshundertteilen (hochraffiniertes Ferrochrom) der Tarifstelle ex 73.02 E I des Gemeinsamen Zolltarifs	15. 11. 76 L 313/12

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift	Veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften	
	— Ausgabe in deutscher Sprache —	
	vom	Nr./Seite
25. 10. 76 Verordnung (EWG) Nr. 2719/76 des Rates zur Eröffnung, Aufteilung und Verwaltung des Gemeinschaftszollkontingents für getrocknete Weintrauben in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von 15 Kilogramm oder weniger, der Tarifstelle 08.04 B I des Gemeinsamen Zolltarifs (1977)	15. 11. 76	L 313/14
25. 10. 76 Verordnung (EWG) Nr. 2720/76 des Rates zur Eröffnung, Aufteilung und Verwaltung eines Gemeinschaftszollkontingents für bestimmte Aale der Tarifstelle ex 03.01 A II des Gemeinsamen Zolltarifs (erstes Halbjahr 1977)	15. 11. 76	L 313/16
25. 10. 76 Verordnung (EWG) Nr. 2721/76 des Rates über die zolltarifliche Behandlung bestimmter Erzeugnisse, die zur Verwendung beim Bau, bei der Instandhaltung oder der Instandsetzung von Luftfahrzeugen bestimmt sind	15. 11. 76	L 313/19
25. 10. 76 Verordnung (EWG) Nr. 2722/76 des Rates über die zolltarifliche Behandlung bestimmter, aus den neuen Mitgliedstaaten eingeführter Erzeugnisse, die in der Gemeinschaft in ihrer ursprünglichen Zusammensetzung beim Bau, bei der Instandhaltung oder Instandsetzung bestimmter Luftfahrzeuge verwendet werden sollen	15. 11. 76	L 313/51
8. 11. 76 Verordnung (EWG) Nr. 2723/76 des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 950/68 über den Gemeinsamen Zolltarif	15. 11. 76	L 314/1
9. 11. 76 Verordnung (EWG) Nr. 2728/76 der Kommission über die Festsetzung von Mittelwerten für die Ermittlung des Zollwerts von Zitrusfrüchten und Äpfeln und Birnen	11. 11. 76	L 310/9
12. 11. 76 Verordnung (EWG) Nr. 2757/76 der Kommission zur Einführung eines vorläufigen Antidumpingzolls für Rollenketten für Fahrräder mit Ursprung in Taiwan	13. 11. 76	L 312/41
8. 11. 76 Verordnung (EWG) Nr. 2809/76 des Rates zur Durchführung der Beschlüsse Nr. 2/76 und Nr. 3/76 des Gemischten Ausschusses EWG/Osterreich zur Ergänzung und Änderung der Listen A und B im Anhang zu dem Protokoll Nr. 3 über die Bestimmung des Begriffs „Erzeugnisse mit Ursprung in“ oder „Ursprungserzeugnisse“ und über die Methoden der Zusammenarbeit der Verwaltungen sowie der Liste in Artikel 25 dieses Protokolls und zur Ergänzung der Anmerkung 11 zu Artikel 23 in Anhang I zu diesem Protokoll	26. 11. 76	L 328/1
8. 11. 76 Verordnung (EWG) Nr. 2810/76 des Rates zur Durchführung der Beschlüsse Nr. 2/76 und Nr. 3/76 des Gemischten Ausschusses EWG/Finnland zur Ergänzung und Änderung der Listen A und B im Anhang zu dem Protokoll Nr. 3 über die Bestimmung des Begriffs „Erzeugnisse mit Ursprung in“ oder „Ursprungserzeugnisse“ und über die Methoden der Zusammenarbeit der Verwaltungen sowie der Liste in Artikel 25 dieses Protokolls und zur Ergänzung der Anmerkung 11 zu Artikel 23 in Anhang I zu diesem Protokoll	26. 11. 76	L 328/9
8. 11. 76 Verordnung (EWG) Nr. 2811/76 des Rates zur Durchführung der Beschlüsse Nr. 2/76 und Nr. 3/76 des Gemischten Ausschusses EWG/Island zur Ergänzung und Änderung der Listen A und B im Anhang zu dem Protokoll Nr. 3 über die Bestimmung des Begriffs „Erzeugnisse mit Ursprung in“ oder „Ursprungserzeugnisse“ und über die Methoden der Zusammenarbeit der Verwaltungen sowie der Liste in Artikel 25 dieses Protokolls und zur Ergänzung der Anmerkung 11 zu Artikel 23 in Anhang I zu diesem Protokoll	26. 11. 76	L 328/17
8. 11. 76 Verordnung (EWG) Nr. 2812/76 des Rates zur Durchführung der Beschlüsse Nr. 2/76 und Nr. 3/76 des Gemischten Ausschusses EWG/Norwegen zur Ergänzung und Änderung der Listen A und B im Anhang zu dem Protokoll Nr. 3 über die Bestimmung des Begriffs „Erzeugnisse mit Ursprung in“ oder „Ursprungserzeugnisse“ und über die Methoden der Zusammenarbeit der Verwaltungen sowie der Liste in Artikel 25 dieses Protokolls und zur Ergänzung der Anmerkung 11 zu Artikel 23 in Anhang I zu diesem Protokoll	26. 11. 76	L 328/25

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift	Veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften	
	— Ausgabe in deutscher Sprache —	
	vom	Nr./Seite
8. 11. 76 Verordnung (EWG) Nr. 2813/76 des Rates zur Durchführung der Beschlüsse Nr. 2/76 und Nr. 3/76 des Gemischten Ausschusses EWG/Portugal zur Ergänzung und Änderung der Listen A und B im Anhang zu dem Protokoll Nr. 3 über die Bestimmung des Begriffs „Erzeugnisse mit Ursprung in“ oder „Ursprungserzeugnisse“ und über die Methoden der Zusammenarbeit der Verwaltungen sowie der Liste in Artikel 25 dieses Protokolls und zur Ergänzung der Anmerkung 11 zu Artikel 23 in Anhang I zu diesem Protokoll	26. 11. 76	L 328/33
8. 11. 76 Verordnung (EWG) Nr. 2814/76 des Rates zur Durchführung der Beschlüsse Nr. 2/76 und Nr. 3/76 des Gemischten Ausschusses EWG/Schweden zur Ergänzung und Änderung der Listen A und B im Anhang zu dem Protokoll Nr. 3 über die Bestimmung des Begriffs „Erzeugnisse mit Ursprung in“ oder „Ursprungserzeugnisse“ und über die Methoden der Zusammenarbeit der Verwaltungen sowie der Liste in Artikel 25 dieses Protokolls und zur Ergänzung der Anmerkung 11 zu Artikel 23 in Anhang I zu diesem Protokoll	26. 11. 76	L 328/41
8. 11. 76 Verordnung (EWG) Nr. 2815/76 des Rates zur Durchführung der Beschlüsse Nr. 2/76 und Nr. 3/76 des Gemischten Ausschusses EWG/Schweiz zur Ergänzung und Änderung der Listen A und B im Anhang zu dem Protokoll Nr. 3 über die Bestimmung des Begriffs „Erzeugnisse mit Ursprung in“ oder „Ursprungserzeugnisse“ und über die Methoden der Zusammenarbeit der Verwaltungen sowie der Liste in Artikel 25 dieses Protokolls und zur Ergänzung der Anmerkung 11 zu Artikel 23 in Anhang I zu diesem Protokoll	26. 11. 76	L 328/49
8. 11. 76 Verordnung (EWG) Nr. 2816/76 des Rates betreffend den Abschluß des Abkommens in Form eines Briefwechsels zur Änderung der englischen Fassung der Tabelle II des Protokolls Nr. 2 zum Abkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Schweizerischen Eidgenossenschaft	26. 11. 76	L 328/57
— Berichtigung der Verordnung (EWG) Nr. 1513/76 des Rates vom 24. Juni 1976 über die Einfuhr von Kleie und anderen Rückständen vom Sichten, Mahlen oder von anderen Bearbeitungen von Getreide mit Ursprung in Tunesien (ABl. Nr. L 169 vom 28. 6. 1976)	5. 11. 76	L 303/13
— Berichtigung der Verordnung (EWG) Nr. 1519/76 des Rates vom 24. Juni 1976 über die Einfuhr von Kleie und anderen Rückständen vom Sichten, Mahlen oder von anderen Bearbeitungen von Getreide mit Ursprung in Algerien (ABl. Nr. L 169 vom 28. 6. 1976)	5. 11. 76	L 303/13
— Berichtigung der Verordnung (EWG) Nr. 1526/76 des Rates vom 24. Juni 1976 über die Einfuhr von Kleie und anderen Rückständen vom Sichten, Mahlen oder von anderen Bearbeitungen von Getreide mit Ursprung in Marokko (ABl. Nr. L 169 vom 28. 6. 1976)	5. 11. 76	L 303/13
— Berichtigung der Verordnung (EWG) Nr. 2630/76 der Kommission vom 29. Oktober 1976 zur Änderung der Währungsausgleichsbeträge für Schweinefleisch (ABl. Nr. L 301 vom 30. 10. 1976)	10. 11. 76	L 308/11

Übersicht über den Stand der Bundesgesetzgebung

Die 310. Übersicht über den Stand der Bundesgesetzgebung, abgeschlossen am 30. November 1976, ist im Bundesanzeiger Nr. 236 vom 15. Dezember 1976 erschienen.

Diese Übersicht enthält bei den aufgeführten Gesetzesvorlagen alle wichtigen Daten des Gesetzgebungsablaufs sowie Hinweise auf die Bundestags- und Bundesrats-Drucksachen und auf die sachlich zuständigen Ausschüsse des Bundestages.

Verkündete Gesetze sind nur noch in der der Verkündung folgenden Übersicht enthalten.

Der Bundesanzeiger Nr. 236 vom 15. Dezember 1976 kann zum Preis von 1,— DM (einschl. Versandgebühren) gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postscheckkonto „Bundesanzeiger“ Köln 834 00-502 bezogen werden.

Herausgeber: Der Bundesminister der Justiz

Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. — Druck: Bundesdruckerei Bonn

Im Bundesgesetzblatt Teil I werden Gesetze, Verordnungen, Anordnungen und damit im Zusammenhang stehende Bekanntmachungen veröffentlicht. Im Bundesgesetzblatt Teil II werden völkerrechtliche Vereinbarungen, Verträge mit der DDR und die dazu gehörenden Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen sowie Zolltarifverordnungen veröffentlicht.

Bezugsbedingungen: Laufender Bezug nur im Postabonnement. Abbestellungen müssen bis spätestens 30. 4. bzw. 31. 10. jeden Jahres beim Verlag vorliegen. Postanschrift für Abonnementsbestellungen sowie Bestellungen bereits erschienener Ausgaben: Bundesgesetzblatt Postfach 1320, 5300 Bonn 1, Tel. (02221) 23 80 67 bis 69.

Bezugspreis: Für Teil I und Teil II halbjährlich je 40,— DM. Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 1,10 DM zuzüglich Versandkosten. Dieser Preis gilt auch für Bundesgesetzblätter, die vor dem 1. Januar 1975 ausgegeben worden sind. Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postscheckkonto Bundesgesetzblatt Köln 399-509 oder gegen Vorausrechnung.

Preis dieser Ausgabe: 4,80 DM (4,40 DM zuzüglich —,40 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 5,20 DM. Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 5,5%.